

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1436/2003 der Kommission vom 12. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1437/2003 der Kommission vom 12. August 2003 zur Änderung der Anhänge I, II, III B und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1438/2003 der Kommission vom 12. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Flottenpolitik der Gemeinschaft in Anwendung von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates** ..... 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1439/2003 der Kommission vom 12. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft** ..... 30
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1440/2003 der Kommission vom 12. August 2003 zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern** ..... 32

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2003/601/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung C 54/2001 (ex NN 55/2000) Irland — Auslandseinkünfte<sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 569)** ..... 51

2003/602/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 12. August 2003 zur Aufhebung der Entscheidung 2002/75/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Sternanis aus Drittländern<sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2889)** ..... 60

2

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1436/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. August 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 12. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	56,2
	999	56,2
0709 90 70	052	83,4
	999	83,4
0805 50 10	382	55,1
	388	53,6
	524	50,5
	528	46,3
	999	51,4
0806 10 10	052	116,4
	220	126,8
	400	181,4
	600	129,5
	999	138,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	65,0
	388	76,5
	400	85,2
	508	66,9
	512	91,4
	528	68,9
	720	99,2
	800	204,6
	804	90,7
	999	94,3
0808 20 50	052	94,0
	388	65,6
	512	54,6
	528	87,4
	800	123,4
0809 30 10, 0809 30 90	999	85,0
	052	131,9
	068	54,1
	094	70,9
0809 40 05	999	85,6
	064	72,2
	066	57,9
	093	63,0
	094	66,2
	999	64,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1437/2003 DER KOMMISSION**

**vom 12. August 2003**

**zur Änderung der Anhänge I, II, III B und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1309/2002<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Änderungen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(3)</sup> vorgenommen wurden, muss auch der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte dieser Anhang insgesamt ersetzt werden.
- (2) Angesichts des Inkrafttretens der neuen Verfassung der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro, mit der die ehemalige „Bundesrepublik Jugoslawien“ mit Wirkung vom 4. Februar 2003 in „Serbien und Montenegro“ umbenannt wurde, sollte in den Anhängen II, III B und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 an allen

Stellen, wo auf die ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien verwiesen wird, diese Bezeichnung durch „Serbien und Montenegro“ ersetzt werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.
2. Die Bezeichnung „Bundesrepublik Jugoslawien“ wird, wann immer sie in den Anhängen II, III B und VI erscheint, durch „Serbien und Montenegro“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Punkt 1 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2003

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

## ANHANG

## „ANHANG I

## A. TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1

1. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ‚ex‘-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.
2. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
3. Der Begriff ‚Bekleidung für Säuglinge‘ umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 2003	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)

## GRUPPE I A

1	<p>Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>5204 11 00, 5204 19 00, 5205 11 00, 5205 12 00, 5205 13 00, 5205 14 00, 5205 15 10, 5205 15 90, 5205 21 00, 5205 22 00, 5205 23 00, 5205 24 00, 5205 26 00, 5205 27 00, 5205 28 00, 5205 31 00, 5205 32 00, 5205 33 00, 5205 34 00, 5205 35 00, 5205 41 00, 5205 42 00, 5205 43 00, 5205 44 00, 5205 46 00, 5205 47 00, 5205 48 00, 5206 11 00, 5206 12 00, 5206 13 00, 5206 14 00, 5206 15 10, 5206 15 90, 5206 21 00, 5206 22 00, 5206 23 00, 5206 24 00, 5206 25 10, 5206 25 90, 5206 31 00, 5206 32 00, 5206 33 00, 5206 34 00, 5206 35 00, 5206 41 00, 5206 42 00, 5206 43 00, 5206 44 00, 5206 45 00, ex 5604 90 00</p>		
2	<p>Gewebe aus Baumwolle, andere als Verbandmull, Schlingengewebe (Frottergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe</p> <p>5208 11 10, 5208 11 90, 5208 12 16, 5208 12 19, 5208 12 96, 5208 12 99, 5208 13 00, 5208 19 00, 5208 21 10, 5208 21 90, 5208 22 16, 5208 22 19, 5208 22 96, 5208 22 99, 5208 23 00, 5208 29 00, 5208 31 00, 5208 32 16, 5208 32 19, 5208 32 96, 5208 32 99, 5208 33 00, 5208 39 00, 5208 41 00, 5208 42 00, 5208 43 00, 5208 49 00, 5208 51 00, 5208 52 10, 5208 52 90, 5208 53 00, 5208 59 00, 5209 11 00, 5209 12 00, 5209 19 00, 5209 21 00, 5209 22 00, 5209 29 00, 5209 31 00, 5209 32 00, 5209 39 00, 5209 41 00, 5209 42 00, 5209 43 00, 5209 49 10, 5209 49 90, 5209 51 00, 5209 52 00, 5209 59 00, 5210 11 10, 5210 11 90, 5210 12 00, 5210 19 00, 5210 21 10, 5210 21 90, 5210 22 00, 5210 29 00, 5210 31 10, 5210 31 90, 5210 32 00, 5210 39 00, 5210 41 00, 5210 42 00, 5210 49 00, 5210 51 00, 5210 52 00, 5210 59 00, 5211 11 00, 5211 12 00, 5211 19 00, 5211 21 00, 5211 22 00, 5211 29 00, 5211 31 00, 5211 32 00, 5211 39 00, 5211 41 00, 5211 42 00, 5211 43 00, 5211 49 10, 5211 49 90, 5211 51 00, 5211 52 00, 5211 59 00, 5212 11 10, 5212 11 90, 5212 12 10, 5212 12 90, 5212 13 10, 5212 13 90, 5212 14 10, 5212 14 90, 5212 15 10, 5212 15 90, 5212 21 10, 5212 21 90, 5212 22 10, 5212 22 90, 5212 23 10, 5212 23 90, 5212 24 10, 5212 24 90, 5212 25 10, 5212 25 90, ex 5811 00 00, ex 6308 00 00</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
2 a)	Davon: andere als roh oder gebleicht 5208 31 00, 5208 32 16, 5208 32 19, 5208 32 96, 5208 32 99, 5208 33 00, 5208 39 00, 5208 41 00, 5208 42 00, 5208 43 00, 5208 49 00, 5208 51 00, 5208 52 10, 5208 52 90, 5208 53 00, 5208 59 00, 5209 31 00, 5209 32 00, 5209 39 00, 5209 41 00, 5209 42 00, 5209 43 00, 5209 49 10, 5209 49 90, 5209 51 00, 5209 52 00, 5209 59 00, 5210 31 10, 5210 31 90, 5210 32 00, 5210 39 00, 5210 41 00, 5210 42 00, 5210 49 00, 5210 51 00, 5210 52 00, 5210 59 00, 5211 31 00, 5211 32 00, 5211 39 00, 5211 41 00, 5211 42 00, 5211 43 00, 5211 49 10, 5211 49 90, 5211 51 00, 5211 52 00, 5211 59 00, 5212 13 10, 5212 13 90, 5212 14 10, 5212 14 90, 5212 15 10, 5212 15 90, 5212 23 10, 5212 23 90, 5212 24 10, 5212 24 90, 5212 25 10, 5212 25 90, ex 5811 00 00, ex 6308 00 00		
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe 5512 11 00, 5512 19 10, 5512 19 90, 5512 21 00, 5512 29 10, 5512 29 90, 5512 91 00, 5512 99 10, 5512 99 90, 5513 11 20, 5513 11 90, 5513 12 00, 5513 13 00, 5513 19 00, 5513 21 10, 5513 21 30, 5513 21 90, 5513 22 00, 5513 23 00, 5513 29 00, 5513 31 00, 5513 32 00, 5513 33 00, 5513 39 00, 5513 41 00, 5513 42 00, 5513 43 00, 5513 49 00, 5514 11 00, 5514 12 00, 5514 13 00, 5514 19 00, 5514 21 00, 5514 22 00, 5514 23 00, 5514 29 00, 5514 31 00, 5514 32 00, 5514 33 00, 5514 39 00, 5514 41 00, 5514 42 00, 5514 43 00, 5514 49 00, 5515 11 10, 5515 11 30, 5515 11 90, 5515 12 10, 5515 12 30, 5515 12 90, 5515 13 11, 5515 13 19, 5515 13 91, 5515 13 99, 5515 19 10, 5515 19 30, 5515 19 90, 5515 21 10, 5515 21 30, 5515 21 90, 5515 22 11, 5515 22 19, 5515 22 91, 5515 22 99, 5515 29 10, 5515 29 30, 5515 29 90, 5515 91 10, 5515 91 30, 5515 91 90, 5515 92 11, 5515 92 19, 5515 92 91, 5515 92 99, 5515 99 10, 5515 99 30, 5515 99 90, 5803 90 30, ex 5905 00 70, ex 6308 00 00		
3 a)	Davon: andere als roh oder gebleicht 5512 19 10, 5512 19 90, 5512 29 10, 5512 29 90, 5512 99 10, 5512 99 90, 5513 21 10, 5513 21 30, 5513 21 90, 5513 22 00, 5513 23 00, 5513 29 00, 5513 31 00, 5513 32 00, 5513 33 00, 5513 39 00, 5513 41 00, 5513 42 00, 5513 43 00, 5513 49 00, 5514 21 00, 5514 22 00, 5514 23 00, 5514 29 00, 5514 31 00, 5514 32 00, 5514 33 00, 5514 39 00, 5514 41 00, 5514 42 00, 5514 43 00, 5514 49 00, 5515 11 30, 5515 11 90, 5515 12 30, 5515 12 90, 5515 13 19, 5515 13 99, 5515 19 30, 5515 19 90, 5515 21 30, 5515 21 90, 5515 22 19, 5515 22 99, 5515 29 30, 5515 29 90, 5515 91 30, 5515 91 90, 5515 92 19, 5515 92 99, 5515 99 30, 5515 99 90, ex 5803 90 30, ex 5905 00 70, ex 6308 00 00		
GRUPPE I B			
4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken und Gestriicken 6105 10 00, 6105 20 10, 6105 20 90, 6105 90 10, 6109 10 00, 6109 90 10, 6109 90 30, 6110 20 10, 6110 30 10	6,48	154
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zuge- schnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken und Gestriicken 6101 10 90, 6101 20 90, 6101 30 90, 6102 10 90, 6102 20 90, 6102 30 90, 6110 11 10, 6110 11 30, 6110 11 90, 6110 12 10, 6110 12 90, 6110 19 10, 6110 19 90, 6110 20 91, 6110 20 99, 6110 30 91, 6110 30 99	4,53	221

(1)	(2)	(3)	(4)
6	Shorts und kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als die der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder Chemiefasern 6203 41 10, 6203 41 90, 6203 42 31, 6203 42 33, 6203 42 35, 6203 42 90, 6203 43 19, 6203 43 90, 6203 49 19, 6203 49 50, 6204 61 10, 6204 62 31, 6204 62 33, 6204 62 39, 6204 63 18, 6204 69 18, 6211 32 42, 6211 33 42, 6211 42 42, 6211 43 42	1,76	568
7	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern, für Frauen und Mädchen 6106 10 00, 6106 20 00, 6106 90 10, 6206 20 00, 6206 30 00, 6206 40 00	5,55	180
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern 6205 10 00, 6205 20 00, 6205 30 00	4,60	217
GRUPPE II A			
9	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Küchenwäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle 5802 11 00, 5802 19 00, ex 6302 60 00		
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 21 00, 6302 22 90, 6302 29 90, 6302 31 10, 6302 31 90, 6302 32 90, 6302 39 90		
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 11, 5508 10 19, 5509 11 00, 5509 12 00, 5509 21 10, 5509 21 90, 5509 22 10, 5509 22 90, 5509 31 10, 5509 31 90, 5509 32 10, 5509 32 90, 5509 41 10, 5509 41 90, 5509 42 10, 5509 42 90, 5509 51 00, 5509 52 10, 5509 52 90, 5509 53 00, 5509 59 00, 5509 61 10, 5509 61 90, 5509 62 00, 5509 69 00, 5509 91 10, 5509 91 90, 5509 92 00, 5509 99 00		
22 a)	Davon: Polyacryl-Spinnfasern ex 5508 10 19, 5509 31 10, 5509 31 90, 5509 32 10, 5509 32 90, 5509 61 10, 5509 61 90, 5509 62 00, 5509 69 00		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in den Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 20 10, 5510 11 00, 5510 12 00, 5510 20 00, 5510 30 00, 5510 90 00		
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder) und Nadelflogewebe, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern 5801 10 00, 5801 21 00, 5801 22 00, 5801 23 00, 5801 24 00, 5801 25 00, 5801 26 00, 5801 31 00, 5801 32 00, 5801 33 00, 5801 34 00, 5801 35 00, 5801 36 00, 5802 20 00, 5802 30 00		
32 a)	Davon: Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch 5801 22 00		
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als aus Frottiergewebe oder anderen Spinnstoffen, aus Baumwolle 6302 51 10, 6302 51 90, 6302 53 90, ex 6302 59 00, 6302 91 10, 6302 91 90, 6302 93 90, ex 6302 99 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
GRUPPE II B			
12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70 6115 12 00, 6115 19 00, 6115 20 11, 6115 20 90, 6115 91 00, 6115 92 00, 6115 93 10, 6115 93 30, 6115 93 99, 6115 99 00	24,3 Paar	41
13	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken, Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern 6107 11 00, 6107 12 00, 6107 19 00, 6108 21 00, 6108 22 00, 6108 29 00, ex 6212 10 10	17	59
14	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) 6201 11 00, ex 6201 12 10, ex 6201 12 90, ex 6201 13 10, ex 6201 13 90, 6210 20 00	0,72	1 389
15	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) 6202 11 00, ex 6202 12 10, ex 6202 12 90, ex 6202 13 10, ex 6202 13 90, 6204 31 00, 6204 32 90, 6204 33 90, 6204 39 19, 6210 30 00	0,84	1 190
16	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder Chemiefasern 6203 11 00, 6203 12 00, 6203 19 10, 6203 19 30, 6203 21 00, 6203 22 80, 6203 23 80, 6203 29 18, 6211 32 31, 6211 33 31	0,80	1 250
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern 6203 31 00, 6203 32 90, 6203 33 90, 6203 39 19	1,43	700
18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6207 11 00, 6207 19 00, 6207 21 00, 6207 22 00, 6207 29 00, 6207 91 10, 6207 91 90, 6207 92 00, 6207 99 00 Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6208 11 00, 6208 19 10, 6208 19 90, 6208 21 00, 6208 22 00, 6208 29 00, 6208 91 11, 6208 91 19, 6208 91 90, 6208 92 00, 6208 99 00, ex 6212 10 10		
19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6213 20 00, 6213 90 00	59	17

(1)	(2)	(3)	(4)
21	Parkas Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder Chemiefasern  ex 6201 12 10, ex 6201 12 90, ex 6201 13 10, ex 6201 13 90, 6201 91 00, 6201 92 00, 6201 93 00, ex 6202 12 10, ex 6202 12 90, ex 6202 13 10, ex 6202 13 90, 6202 91 00, 6202 92 00, 6202 93 00, 6211 32 41, 6211 33 41, 6211 42 41, 6211 43 41	2,3	435
24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken oder Gestricken 6107 21 00, 6107 22 00, 6107 29 00, 6107 91 10, 6107 91 90, 6107 92 00, ex 6107 99 00  Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken  6108 31 10, 6108 31 90, 6108 32 11, 6108 32 19, 6108 32 90, 6108 39 00, 6108 91 10, 6108 91 90, 6108 92 00, 6108 99 10	3,9	257
26	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern  6104 41 00, 6104 42 00, 6104 43 00, 6104 44 00, 6204 41 00, 6204 42 00, 6204 43 00, 6204 44 00	3,1	323
27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen  6104 51 00, 6104 52 00, 6104 53 00, 6104 59 00, 6204 51 00, 6204 52 00, 6204 53 00, 6204 59 10	2,6	385
28	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern  6103 41 10, 6103 41 90, 6103 42 10, 6103 42 90, 6103 43 10, 6103 43 90, 6103 49 10, 6103 49 91, 6104 61 10, 6104 61 90, 6104 62 10, 6104 62 90, 6104 63 10, 6104 63 90, 6104 69 10, 6104 69 91	1,61	620
29	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder Chemiefasern  6204 11 00, 6204 12 00, 6204 13 00, 6204 19 10, 6204 21 00, 6204 22 80, 6204 23 80, 6204 29 18, 6211 42 31, 6211 43 31	1,37	730
31	Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken  ex 6212 10 10, 6212 10 90	18,2	55
68	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88  6111 10 90, 6111 20 90, 6111 30 90, ex 6111 90 00, ex 6209 10 00, ex 6209 20 00, ex 6209 30 00, ex 6209 90 00		
73	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen  6112 11 00, 6112 12 00, 6112 19 00	1,67	600

(1)	(2)	(3)	(4)
76	<p>Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestrickten</p> <p>6203 22 10, 6203 23 10, 6203 29 11, 6203 32 10, 6203 33 10, 6203 39 11, 6203 42 11, 6203 42 51, 6203 43 11, 6203 43 31, 6203 49 11, 6203 49 31, 6211 32 10, 6211 33 10</p> <p>Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten</p> <p>6204 22 10, 6204 23 10, 6204 29 11, 6204 32 10, 6204 33 10, 6204 39 11, 6204 62 11, 6204 62 51, 6204 63 11, 6204 63 31, 6204 69 11, 6204 69 31, 6211 42 10, 6211 43 10</p>		
77	<p>Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken oder Gestrickten</p> <p>ex 6211 20 00</p>		
78	<p>Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77</p> <p>6203 41 30, 6203 42 59, 6203 43 39, 6203 49 39, 6204 61 80, 6204 61 90, 6204 62 59, 6204 62 90, 6204 63 39, 6204 63 90, 6204 69 39, 6204 69 50, 6210 40 00, 6210 50 00, 6211 31 00, 6211 32 90, 6211 33 90, 6211 41 00, 6211 42 90, 6211 43 90</p>		
83	<p>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75</p> <p>6101 10 10, 6101 20 10, 6101 30 10, 6102 10 10, 6102 20 10, 6102 30 10, 6103 31 00, 6103 32 00, 6103 33 00, ex 6103 39 00, 6104 31 00, 6104 32 00, 6104 33 00, ex 6104 39 00, 6112 20 00, 6113 00 90, 6114 10 00, 6114 20 00, 6114 30 00</p>		

## GRUPPE III A

33	<p>Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m</p> <p>5407 20 11</p> <p>Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Streifen oder dergleichen</p> <p>6305 32 81, 6305 32 89, 6305 33 91, 6305 33 99</p>		
34	<p>Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr</p> <p>5407 20 19</p>		
35	<p>Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114</p> <p>5407 10 00, 5407 20 90, 5407 30 00, 5407 41 00, 5407 42 00, 5407 43 00, 5407 44 00, 5407 51 00, 5407 52 00, 5407 53 00, 5407 54 00, 5407 61 10, 5407 61 30, 5407 61 50, 5407 61 90, 5407 69 10, 5407 69 90, 5407 71 00, 5407 72 00, 5407 73 00, 5407 74 00, 5407 81 00, 5407 82 00, 5407 83 00, 5407 84 00, 5407 91 00, 5407 92 00, 5407 93 00, 5407 94 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
35 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5407 10 00, ex 5407 20 90, ex 5407 30 00, 5407 42 00, 5407 43 00, 5407 44 00, 5407 52 00, 5407 53 00, 5407 54 00, 5407 61 30, 5407 61 50, 5407 61 90, 5407 69 90, 5407 72 00, 5407 73 00, 5407 74 00, 5407 82 00, 5407 83 00, 5407 84 00, 5407 92 00, 5407 93 00, 5407 94 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5408 10 00, 5408 21 00, 5408 22 10, 5408 22 90, 5408 23 10, 5408 23 90, 5408 24 00, 5408 31 00, 5408 32 00, 5408 33 00, 5408 34 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		
36 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5408 10 00, 5408 22 10, 5408 22 90, 5408 23 10, 5408 23 90, 5408 24 00, 5408 32 00, 5408 33 00, 5408 34 00, ex 5811 00 00, ex 5905 00 70		
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern 5516 11 00, 5516 12 00, 5516 13 00, 5516 14 00, 5516 21 00, 5516 22 00, 5516 23 10, 5516 23 90, 5516 24 00, 5516 31 00, 5516 32 00, 5516 33 00, 5516 34 00, 5516 41 00, 5516 42 00, 5516 43 00, 5516 44 00, 5516 91 00, 5516 92 00, 5516 93 00, 5516 94 00, 5803 90 50, ex 5905 00 70		
37 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5516 12 00, 5516 13 00, 5516 14 00, 5516 22 00, 5516 23 10, 5516 23 90, 5516 24 00, 5516 32 00, 5516 33 00, 5516 34 00, 5516 42 00, 5516 43 00, 5516 44 00, 5516 92 00, 5516 93 00, 5516 94 00, ex 5803 90 50, ex 5905 00 70		
38 A	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen 6005 31 10, 6005 32 10, 6005 33 10, 6005 34 10, 6006 31 10, 6006 32 10, 6006 33 10, 6006 34 10		
38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 91 00, ex 6303 92 90, ex 6303 99 90		
40	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen Chemiefasern oder anderen Spinnstoffen ex 6303 91 00, ex 6303 92 90, ex 6303 99 90, 6304 19 10, ex 6304 19 90, 6304 92 00, ex 6304 93 00, ex 6304 99 00		
41	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter 5401 10 11, 5401 10 19, 5402 10 10, 5402 10 90, 5402 20 00, 5402 31 00, 5402 32 00, 5402 33 00, 5402 39 10, 5402 39 90, 5402 49 10, 5402 49 91, 5402 49 99, 5402 51 00, 5402 52 00, 5402 59 10, 5402 59 90, 5402 61 00, 5402 62 00, 5402 69 10, 5402 69 90, ex 5604 20 00, ex 5604 90 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
42	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 5401 20 10 Garne aus künstlichen Spinnfäden; Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat 5403 10 00, 5403 20 00, ex 5403 32 00, ex 5403 33 00, 5403 39 00, 5403 41 00, 5403 42 00, 5403 49 00, ex 5604 20 00		
43	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5204 20 00, 5207 10 00, 5207 90 00, 5401 10 90, 5401 20 90, 5406 10 00, 5406 20 00, 5508 20 90, 5511 30 00		
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 10 00, 5105 21 00, 5105 29 00, 5105 31 00, 5105 39 10, 5105 39 90		
47	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5106 10 10, 5106 10 90, 5106 20 10, 5106 20 91, 5106 20 99, 5108 10 10, 5108 10 90		
48	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5107 10 10, 5107 10 90, 5107 20 10, 5107 20 30, 5107 20 51, 5107 20 59, 5107 20 91, 5107 20 99, 5108 20 10, 5108 20 90		
49	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5109 10 10, 5109 10 90, 5109 90 10, 5109 90 90		
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren 5111 11 11, 5111 11 19, 5111 11 91, 5111 11 99, 5111 19 11, 5111 19 19, 5111 19 31, 5111 19 39, 5111 19 91, 5111 19 99, 5111 20 00, 5111 30 10, 5111 30 30, 5111 30 90, 5111 90 10, 5111 90 91, 5111 90 93, 5111 90 99, 5112 11 10, 5112 11 90, 5112 19 11, 5112 19 19, 5112 19 91, 5112 19 99, 5112 20 00, 5112 30 10, 5112 30 30, 5112 30 90, 5112 90 10, 5112 90 91, 5112 90 93, 5112 90 99		
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt 5203 00 00		
53	Drehergewebe aus Baumwolle 5803 10 00		
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet 5507 00 00		
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet 5506 10 00, 5506 20 00, 5506 30 00, 5506 90 10, 5506 90 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 90, 5511 10 00, 5511 20 00		
58	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert 5701 10 10, 5701 10 91, 5701 10 93, 5701 10 99, 5701 90 10, 5701 90 90		
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58 5702 10 00, 5702 31 00, 5702 32 00, 5702 39 10, 5702 41 00, 5702 42 00, 5702 49 10, 5702 51 00, 5702 52 00, ex 5702 59 00, 5702 91 00, 5702 92 00, ex 5702 99 00, 5703 10 00, 5703 20 11, 5703 20 19, 5703 20 91, 5703 20 99, 5703 30 11, 5703 30 19, 5703 30 51, 5703 30 59, 5703 30 91, 5703 30 99, 5703 90 00, 5704 10 00, 5704 90 00, 5705 00 10, 5705 00 30, ex 5705 00 90		
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert 5805 00 00		
61	Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) ex 5806 10 00, 5806 20 00, 5806 31 00, 5806 32 10, 5806 32 90, 5806 39 00, 5806 40 00		
62	Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Rosshaar) 5606 00 91, 5606 00 99 Tülle, Bobinetgardinstoff und geknüpftte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv 5804 10 11, 5804 10 19, 5804 10 90, 5804 21 10, 5804 21 90, 5804 29 10, 5804 29 90, 5804 30 00 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt 5807 10 10, 5807 10 90 Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen 5808 10 00, 5808 90 00 Stickereien, als Meterware oder als Motiv 5810 10 10, 5810 10 90, 5810 91 10, 5810 91 90, 5810 92 10, 5810 92 90, 5810 99 10, 5810 99 90		
63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen 5906 91 00, ex 6002 40 00, 6002 90 00, ex 6004 10 00, 6004 90 00 Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern ex 6001 10 00, 6003 30 10, 6005 31 50, 6005 32 50, 6005 33 50, 6005 34 50		

(1)	(2)	(3)	(4)
65	Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 5606 00 10, ex 6001 10 00, 6001 21 00, 6001 22 00, 6001 29 10, 6001 91 10, 6001 91 30, 6001 91 50, 6001 91 90, 6001 92 10, 6001 92 30, 6001 92 50, 6001 92 90, 6001 99 10, ex 6002 40 00, 6003 10 00, 6003 20 00, 6003 30 90, 6003 40 00, ex 6004 10 00, 6005 10 00, 6005 21 00, 6005 22 00, 6005 23 00, 6005 24 00, 6005 31 90, 6005 32 90, 6005 33 90, 6005 34 90, 6005 41 00, 6005 42 00, 6005 43 00, 6005 44 00, 6006 10 00, 6006 21 00, 6006 22 00, 6006 23 00, 6006 24 00, 6006 31 90, 6006 32 90, 6006 33 90, 6006 34 90, 6006 41 00, 6006 42 00, 6006 43 00, 6006 44 00		
66	Decken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6301 10 00, 6301 20 91, 6301 20 99, 6301 30 90, ex 6301 40 90, ex 6301 90 90		
GRUPPE III B			
10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken 6111 10 10, 6111 20 10, 6111 30 10, ex 6111 90 00, 6116 10 20, 6116 10 80, 6116 91 00, 6116 92 00, 6116 93 00, 6116 99 00	17 Paar	59
67	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör 5807 90 90, 6113 00 10, 6117 10 00, 6117 20 00, 6117 80 10, 6117 80 90, 6117 90 00, 6301 20 10, 6301 30 10, 6301 40 10, 6301 90 10, 6302 10 10, 6302 10 90, 6302 40 00, ex 6302 60 00, 6303 11 00, 6303 12 00, 6303 19 00, 6304 11 00, 6304 91 00, ex 6305 20 00, 6305 32 11, ex 6305 32 90, 6305 33 10, ex 6305 39 00, ex 6305 90 00, 6307 10 10, 6307 90 10		
67 a)	davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen 6305 32 11, 6305 33 10		
69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen 6108 11 00, 6108 19 00	7,8	128
70	Strumpfhosen aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) 6115 11 00, 6115 20 19 Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Chemiefasern 6115 93 91	30,4 Paar	33
72	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern 6112 31 10, 6112 31 90, 6112 39 10, 6112 39 90, 6112 41 10, 6112 41 90, 6112 49 10, 6112 49 90, 6211 11 00, 6211 12 00	9,7	103

(1)	(2)	(3)	(4)
74	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge 6104 11 00, 6104 12 00, 6104 13 00, ex 6104 19 00, 6104 21 00, 6104 22 00, 6104 23 00, ex 6104 29 00	1,54	650
75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge 6103 11 00, 6103 12 00, 6103 19 00, 6103 21 00, 6103 22 00, 6103 23 00, 6103 29 00	0,80	1 250
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6214 20 00, 6214 30 00, 6214 40 00, 6214 90 10		
85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6215 20 00, 6215 90 00	17,9	56
86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestrickten 6212 20 00, 6212 30 00, 6212 90 00	8,8	114
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6209 10 00, ex 6209 20 00, ex 6209 30 00, ex 6209 90 00, 6216 00 00		
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt ex 6209 10 00, ex 6209 20 00, ex 6209 30 00, ex 6209 90 00, 6217 10 00, 6217 90 00		
90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen 5607 41 00, 5607 49 11, 5607 49 19, 5607 49 90, 5607 50 11, 5607 50 19, 5607 50 30, 5607 50 90		
91	Zelte 6306 21 00, 6306 22 00, 6306 29 00		
93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen ex 6305 20 00, ex 6305 32 90, ex 6305 39 00		
94	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen 5601 10 10, 5601 10 90, 5601 21 10, 5601 21 90, 5601 22 10, 5601 22 91, 5601 22 99, 5601 29 00, 5601 30 00		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge 5602 10 19, 5602 10 31, 5602 10 39, 5602 10 90, 5602 21 00, 5602 29 90, 5602 90 00, ex 5807 90 10, ex 5905 00 70, 6210 10 10, 6307 90 91		

(1)	(2)	(3)	(4)
96	<p>Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen</p> <p>5603 11 10, 5603 11 90, 5603 12 10, 5603 12 90, 5603 13 10, 5603 13 90, 5603 14 10, 5603 14 90, 5603 91 10, 5603 91 90, 5603 92 10, 5603 92 90, 5603 93 10, 5603 93 90, 5603 94 10, 5603 94 90, ex 5807 90 10, ex 5905 00 70, 6210 10 91, 6210 10 99, ex 6301 40 90, ex 6301 90 90, 6302 22 10, 6302 32 10, 6302 53 10, 6302 93 10, 6303 92 10, 6303 99 10, ex 6304 19 90, ex 6304 93 00, ex 6304 99 00, ex 6305 32 90, ex 6305 39 00, 6307 10 30, ex 6307 90 99</p>		
97	<p>Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen</p> <p>5608 11 11, 5608 11 19, 5608 11 91, 5608 11 99, 5608 19 11, 5608 19 19, 5608 19 30, 5608 19 90, 5608 90 00</p>		
98	<p>Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97</p> <p>5609 00 00, 5905 00 10</p>		
99	<p>Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art</p> <p>5901 10 00, 5901 90 00</p> <p>Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten</p> <p>5904 10 00, 5904 90 00</p> <p>Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung</p> <p>5906 10 00, 5906 99 10, 5906 99 90</p> <p>Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100</p> <p>5907 00 10, 5907 00 90</p>		
100	<p>Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen</p> <p>5903 10 10, 5903 10 90, 5903 20 10, 5903 20 90, 5903 90 10, 5903 90 91, 5903 90 99</p>		
101	<p>Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern</p> <p>ex 5607 90 90</p>		
109	<p>Planen, Segel und Markisen</p> <p>6306 11 00, 6306 12 00, 6306 19 00, 6306 31 00, 6306 39 00</p>		
110	<p>Luftmatratzen, aus Geweben</p> <p>6306 41 00, 6306 49 00</p>		
111	<p>Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte</p> <p>6306 91 00, 6306 99 00</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114 6307 20 00, ex 6307 90 99		
113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6307 10 90		
114	Gewebe und Waren für technische Zwecke 5902 10 10, 5902 10 90, 5902 20 10, 5902 20 90, 5902 90 10, 5902 90 90, 5908 00 00, 5909 00 10, 5909 00 90, 5910 00 00, 5911 10 00, ex 5911 20 00, 5911 31 11, 5911 31 19, 5911 31 90, 5911 32 10, 5911 32 90, 5911 40 00, 5911 90 10, 5911 90 90		
GRUPPE IV			
115	Leinengarne und Ramiegarne 5306 10 10, 5306 10 30, 5306 10 50, 5306 10 90, 5306 20 10, 5306 20 90, 5308 90 12, 5308 90 19		
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie 5309 11 10, 5309 11 90, 5309 19 00, 5309 21 10, 5309 21 90, 5309 29 00, 5311 00 10, 5803 90 90, 5905 00 30		
118	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 29 10, 6302 39 10, 6302 39 30, 6302 52 00, ex 6302 59 00, 6302 92 00, ex 6302 99 00		
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Flachs oder Ramie ex 6303 99 90, 6304 19 30, ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie ex 5607 90 00		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe) und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern 5801 90 10, ex 5801 90 90  Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6214 90 90		
GRUPPE V			
124	Synthetische Spinnfasern 5501 10 00, 5501 20 00, 5501 30 00, 5501 90 10, 5501 90 90, 5503 10 10, 5503 10 90, 5503 20 00, 5503 30 00, 5503 40 00, 5503 90 10, 5503 90 90, 5505 10 10, 5505 10 30, 5505 10 50, 5505 10 70, 5505 10 90		
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41 5402 41 00, 5402 42 00, 5402 43 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse 5404 10 10, 5404 10 90, 5404 90 11, 5404 90 19, 5404 90 90, ex 5604 20 00, ex 5604 90 00		
126	Künstliche Spinnfasern 5502 00 10, 5502 00 40, 5502 00 80, 5504 10 00, 5504 90 00, 5505 20 00		
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42 5403 31 00, ex 5403 32 00, ex 5403 33 00		
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse 5405 00 00, ex 5604 90 00		
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 40 00		
129	Garne aus groben Tierhaaren oder Rosshaar 5110 00 00		
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne 5004 00 10, 5004 00 90, 5006 00 10		
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar 5005 00 10, 5005 00 90, 5006 00 90, ex 5604 90 00		
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen 5308 90 90		
132	Papiergarne 5308 90 50		
133	Hanfgarne 5308 20 10, 5308 20 90		
134	Metallgarne und metallisierte Garne 5605 00 00		
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5113 00 00		
136	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 5007 10 00, 5007 20 11, 5007 20 19, 5007 20 21, 5007 20 31, 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 51, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 10, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90, 5803 90 10, ex 5905 00 90, ex 5911 20 00		
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 5801 90 90, ex 5806 10 00		
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie 5311 00 90, ex 5905 00 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen 5809 00 00		
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6001 10 00, 6001 29 90, 6001 99 90, 6003 90 00, 6005 90 00, 6006 90 00		
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6301 90 90		
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf ex 5702 39 90, ex 5702 49 90, ex 5702 59 00, ex 5702 99 00, ex 5705 00 90		
144	Filz aus groben Tierhaaren 5602 10 35, 5602 29 10		
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern 5607 90 10, ex 5607 90 90		
146 A	Bindgarne und Pressgarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern ex 5607 21 00		
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A ex 5607 21 00, 5607 29 10, 5607 29 90		
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5607 10 00		
147	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Kokons), Garnabfälle und Reißspinnstoff, andere als weder gekrempt noch gekämmt 5003 90 00		
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5307 10 10, 5307 10 90, 5307 20 00		
148 B	Kokosgarne 5308 10 00		
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm 5310 10 90, ex 5310 90 00		
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht 5310 10 10, ex 5310 90 00, 5905 00 50, 6305 10 90		
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern 5702 20 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt ex 5702 39 90, ex 5702 49 90, ex 5702 59 00, ex 5702 99 00		
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge 5602 10 11		
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 6305 10 10		
154	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet 5001 00 00 Grège, weder gedreht noch gezwirnt 5002 00 00 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Kokons), Garnabfälle und Reißspinnstoff, weder gekrempelt noch gekämmt 5003 10 00 Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5101 11 00, 5101 19 00, 5101 21 00, 5101 29 00, 5101 30 00 Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt 5102 11 00, 5102 19 10, 5102 19 30, 5102 19 40, 5102 19 90, 5102 20 00 Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff 5103 10 10, 5103 10 90, 5103 20 10, 5103 20 91, 5103 20 99, 5103 30 00 Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren 5104 00 00 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5301 10 00, 5301 21 00, 5301 29 00, 5301 30 10, 5301 30 90 Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca der Position 5304 5305 90 00 Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5201 00 10, 5201 00 90 Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) 5202 10 00, 5202 91 00, 5202 99 00 Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5302 10 00, 5302 90 00 Abaca ( <i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 21 00, 5305 29 00 Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5303 10 00, 5303 90 00 Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5304 10 00, 5304 90 00, 5305 11 00, 5305 19 00, 5305 90 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen 6106 90 30, ex 6110 90 90		
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156 6101 90 10, 6101 90 90, 6102 90 10, 6102 90 90, ex 6103 39 00, 6103 49 99, ex 6104 19 00, ex 6104 29 00, ex 6104 39 00, 6104 49 00, 6104 69 99, 6105 90 90, 6106 90 50, 6106 90 90, ex 6107 99 00, 6108 99 90, 6109 90 90, 6110 90 10, ex 6110 90 90, ex 6111 90 00, 6114 90 00		
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6204 49 10, 6206 10 00 Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6214 10 00 Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals 6215 10 00		
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6213 10 00		
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159 6201 19 00, 6201 99 00, 6202 19 00, 6202 99 00, 6203 19 90, 6203 29 90, 6203 39 90, 6203 49 90, 6204 19 90, 6204 29 90, 6204 39 90, 6204 49 90, 6204 59 90, 6204 69 90, 6205 90 10, 6205 90 90, 6206 90 10, 6206 90 90, ex 6211 20 00, 6211 39 00, 6211 49 00		

#### B. ANDERE TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1

##### KN-Codes

3005 90	4202 92 98	6601 10 00
3921 12 00	5604 10 00	6601 91 00
ex 3921 13	6309 00 00	6601 99
ex 3921 90 60	6310 10 10	6601 99 90
4202 12 19	6310 10 30	7019 11 00
4202 12 50	6310 10 90	7019 12 00
4202 12 91	6310 90 00	ex 7019 19
4202 12 99	ex 6405 20	8708 21 10
4202 22 10	ex 6406 10	8708 21 90
4202 22 90	ex 6406 99	8804 00 00
4202 32 10	ex 6501 00 00	9113 90 30
4202 32 90	ex 6502 00 00	ex 9113 90 90
4202 92 11	ex 6503 00	ex 9404 90
4202 92 15	ex 6504 00 00	ex 9612 10
4202 92 19	ex 6505 90	
4202 92 91		

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1438/2003 DER KOMMISSION**

**vom 12. August 2003**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Flottenpolitik der Gemeinschaft in Anwendung von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Kapazitäten und verfügbaren Ressourcen sollte die Anpassung der Fangkapazität der Gemeinschaft eng überwacht werden. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sieht zu diesem Zweck eine Reihe spezifischer Maßnahmen vor.
- (2) Um die korrekte Anwendung von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten Vorschriften erlassen werden, die alle einschlägigen Parameter für die Steuerung der in Tonnage (BRZ) und Maschinenleistung (kW) ausgedrückten Flottenkapazität berücksichtigen, die in besagter Verordnung sowie in der Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor<sup>(2)</sup> genannt sind.
- (3) Für jeden Mitgliedstaat sind mit Ausnahme des Teils seiner Flotte, der in Gebieten in äußerster Randlage registriert ist, mit Geltung ab 1. Januar 2003 Referenzgrößen für die Fangkapazitäten seiner Flotte festzusetzen.
- (4) Es müssen Vorschriften über eine mögliche Berichtigung der Referenzgrößen erlassen werden, um Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 2 und, aus Gründen der Transparenz, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sowie der Neuvermessung der Gemeinschaftsflotte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94<sup>(4)</sup>, Rechnung zu tragen, die Ende 2003 abgeschlossen sein soll.
- (5) Es müssen Vorschriften erlassen werden, nach denen zu prüfen ist, ob Mitgliedstaaten, die nach dem 1. Januar 2003 Zuschüsse für Flottenneuzugänge gewähren, der

Verpflichtung nachkommen, ihre Referenzgröße vom 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2005 um 3 % abzubauen.

- (6) Bei der Kommission vor dem 31. Dezember 2002 eingereichte Anträge der Mitgliedstaaten auf Erhöhung ihrer Kapazitätsziele im vierten mehrjährigen Ausrichtungsprogramm (MAP IV) gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002<sup>(6)</sup>, sowie Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 97/413/EG des Rates<sup>(7)</sup>, geändert durch die Entscheidung 2002/70/EG<sup>(8)</sup>, sind bei der Ermittlung der Referenzgrößen gegebenenfalls zu berücksichtigen.
- (7) Es muss eine Berechnungsmethode festgelegt werden, mit der sich prüfen lässt, ob die Mitgliedstaaten ihre Flottenzu- und Flottenabgänge in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 steuern.
- (8) Bei der Berechnung der Gesamtfangkapazitäten der Flotten am 1. Januar 2003 sollten Flottenneuzugänge, für die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 nach den damals geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit der der Kommission nach Artikel 6 der Entscheidung 97/413/EG mitgeteilten nationalen Zugangs-/Abgangsregelung eine Verwaltungsentscheidung erging, eine gesonderte Behandlung erfahren, sofern die fraglichen Schiffe spätestens drei Jahre nach dem Datum der Verwaltungsentscheidung des betreffenden Mitgliedstaats in die Flotte aufgenommen werden.
- (9) Für Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Zuschussfähigkeit von Modernisierungsarbeiten zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen, der Produktqualität und der Hygiene an Bord gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sind Durchführungsbestimmungen erforderlich, damit eine Beurteilung nach transparenten Verfahren und eine Gleichbehandlung der Anträge sichergestellt ist, während gleichzeitig ein Anstieg des Fischereiaufwands infolge derartiger Arbeiten verhindert wird.
- (10) Eine Vergrößerung von geschlossenen Räumen über dem Hauptdeck ist bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 15 m gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates ohne Auswirkung auf die Tonnage. Daher wird die Modernisierung von solchen Schiffen über dem Hauptdeck bei der Anpassung der Referenzgrößen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 nicht berücksichtigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 339 vom 29.12.1994, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27.

<sup>(8)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 77.

- (11) Es müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die sicherstellen, dass die Übertragung von Daten durch die Mitgliedstaaten an die Fischereifahrzeugkartei nach klaren Regeln und Verfahren erfolgt, und es sind neue Validierungsregeln erforderlich, um die Qualität und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.
- (12) Die Jahresberichte und ihre Zusammenfassung durch die Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sollten ein klares Bild des Gleichgewichts von Flottenkapazitäten und Fangmöglichkeiten vermitteln.
- (13) Der Verwaltungsausschuss für Fischerei und Aquakultur hat zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

##### Gegenstand

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zum Kapitel über die Flottenpolitik der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 fest. Ihr Gegenstand ist die Fangkapazität von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit Ausnahme jener von Schiffen, die

- a) ausschließlich in der Aquakultur im Sinne von Anhang III Ziffer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 eingesetzt werden oder die
- b) in den in Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags aufgeführten Gebieten in äußerster Randlage Frankreichs, Portugals und Spaniens registriert sind.

##### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „GT<sub>a</sub>“ oder „Gesamttonnage der öffentlich bezuschussten Flottenabgänge nach dem 31. Dezember 2002“ ist die Gesamttonnage der Schiffe, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem Zeitpunkt, für den GT<sub>t</sub> berechnet wird, mit öffentlichen Zuschüssen die Flotte verlassen haben. In der in Artikel 4 aufgeführten Formel zur Berechnung der Referenzgröße für die Tonnage wird dieser Wert jedoch nur für jene Kapazitäten berücksichtigt, die über den zur Erreichung der Referenzgrößen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erforderlichen Tonnageabbau hinaus stillgelegt wurden;
2. „GT<sub>5</sub>“ oder „zulässige Steigerung der Gesamttonnage gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002“ sind die nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gewährten und vor dem Berechnungsdatum für GT<sub>t</sub> erfassten Erhöhungen der Gesamttonnage;

3. „AR(GT-BRT)“ oder „Anpassung der globalen MAP-Ziele“ ist die Anpassung der in den MAP IV vorgegebenen globalen Tonnageziele nach abgeschlossener Neuvermessung der Flotte in GT gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86;
4. „GT<sub>100</sub>“ oder „Gesamttonnage der Flottenzugänge von Schiffen mit mehr als 100 GT, für die ein öffentlicher Zuschuss nach dem 31. Dezember 2002 gewährt wurde“ ist die Gesamttonnage der Schiffe mit mehr als 100 GT, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem Zeitpunkt, für den GT<sub>t</sub> berechnet wird, in die Flotte aufgenommen werden und für die die Verwaltungsentscheidung des betreffenden Mitgliedstaats über die Gewährung des Zuschusses nach dem 31. Dezember 2002 erging;
5. „kW<sub>a</sub>“ oder „Gesamtmaschinenleistung der öffentlich bezuschussten Flottenabgänge nach dem 31. Dezember 2002“ ist die Gesamtmaschinenleistung der Schiffe, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem Berechnungsdatum für kW<sub>t</sub> mit öffentlichen Zuschüssen die Flotte verlassen haben. In der in Artikel 4 aufgeführten Formel zur Berechnung der Referenzgröße für die Maschinenleistung wird dieser Wert jedoch nur für jene Kapazitäten berücksichtigt, die über den zur Erreichung der Referenzgrößen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erforderlichen Tonnageabbau hinaus stillgelegt wurden;
6. „kW<sub>100</sub>“ oder „Gesamtmaschinenleistung Flottenzugänge von Schiffen mit mehr als 100 GT, für die nach dem 31. Dezember 2002 ein öffentlicher Zuschuss gewährt wurde“ ist die Gesamtmaschinenleistung der Schiffe mit mehr als 100 GT, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem Berechnungsdatum für kW<sub>t</sub> in die Flotte aufgenommen wurden und für die die Verwaltungsentscheidung des betreffenden Mitgliedstaats über die Gewährung des Zuschusses vor dem 31. Dezember 2002 erging;
7. „GT<sub>t</sub>“ ist die zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2003 berechnete Gesamttonnage der Flotte;
8. „Δ(GT-BRT)“ oder „Ergebnis der Flottenneuvermessung“ ist die Differenz zwischen der in Tonnage ausgedrückten Gesamtkapazität der Flotte am 1. Januar 2003 und diesem neu berechneten Wert nach Abschluss der Flottenneuvermessung in GT gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86;
9. „kW<sub>t</sub>“ ist die zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2003 berechnete Gesamtmaschinenleistung der Flotte;
10. „Hauptdeck“ ist das „Oberdeck“ im Sinne des internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969.

#### KAPITEL II

#### REFERENZGRÖSSEN FÜR FISCHEREIFLOTTEN

##### Artikel 3

##### Festsetzung der Referenzgrößen

Die für jeden Mitgliedstaat zum 1. Januar 2003 festgesetzten Referenzgrößen in Tonnage (GT) und Maschinenleistung (kW) gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sind mit Ausnahme jener für die Gebiete in äußerster Randlage in Anhang I angegeben.

## Artikel 4

**Überwachung der Referenzgrößen**

(1) Für jeden Mitgliedstaat wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 die Referenzgröße in Tonnage zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2003 ( $R(GT)_t$ ) berechnet, indem die für diesen Mitgliedstaat in Anhang I aufgeführte Referenzgröße am 1. Januar 2003 ( $R(GT)_{03}$ ) wie folgt angepasst wird:

- a) abgezogen wird die Gesamttonnage der öffentlich bezuschussten Flottenabgänge nach dem 31. Dezember 2002 ( $GT_a$ );
- b) addiert werden
  - i) die zulässige Steigerung der Gesamttonnage gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ( $GT_s$ );
  - ii) die Anpassung der globalen MAP-Ziele infolge der Flottenneuvermessung ( $\Delta R(GT-BRT)$ ).

Diese Referenzgrößen werden nach folgender Formel berechnet:

$$R(GT)_t = R(GT)_{03} - GT_a + GT_s + \Delta R(GT-BRT)$$

Im Fall von Flottenzugängen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) werden von den im zweiten Unterabsatz aufgeführten Referenzgrößen 35 % der Gesamttonnage von Schiffen mit mehr als 100 GT abgezogen, für die ein öffentlicher Zuschuss nach dem 31. Dezember 2002 gewährt wurde ( $GT_{100}$ ), in Anwendung folgender Formel:

$$R(GT)_t = R(GT)_{03} - GT_a - 0,35 GT_{100} + GT_s + \Delta R(GT-BRT)$$

(2) Für jeden Mitgliedstaat wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 die Referenzgröße in Maschinenleistung zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2003 ( $R(kW)_t$ ) berechnet, indem die für diesen Mitgliedstaat in Anhang I aufgeführte Referenzgröße am 1. Januar 2003 ( $R(kW)_{03}$ ) durch den Abzug der Gesamtmaschinenleistung der öffentlich bezuschussten Flottenabgänge nach dem 31. Dezember 2002 ( $kW_a$ ) angepasst wird.

Diese Referenzgrößen werden nach folgender Formel berechnet:

$$R(kW)_t = R(kW)_{03} - kW_a$$

Im Fall von Flottenzugängen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) werden von den im zweiten Unterabsatz aufgeführten Referenzgrößen 35 % der Gesamtmaschinenleistung von Schiffen mit mehr als 100 GT abgezogen, für die ein öffentlicher Zuschuss nach dem 31. Dezember 2002 gewährt wurde ( $kW_{100}$ ), in Anwendung folgender Formel:

$$R(kW)_t = R(kW)_{03} - kW_a - 0,35 kW_{100}$$

## Artikel 5

**Flottenerneuerung mit öffentlichen Zuschüssen**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 betragen für Mitgliedstaaten, die nach dem 31. Dezember 2002 die Gewährung von Zuschüssen zur Flottenerneuerung beschließen, die Referenzgrößen in Tonnage am 1. Januar 2005 ( $R(GT)_{05}$ ) 97 % oder weniger der für diesen Mitgliedstaat in Anhang I aufgeführten Referenzgröße am 1. Januar 2003 zuzüglich

- a) der zulässigen Steigerung der Gesamttonnage gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ( $GT_s$ );
- b) der Anpassung der globalen MAP-Ziele infolge der Flottenneuvermessung ( $\Delta R(GT-BRT)$ ).

Die Referenzgrößen am 1. Januar 2005 werden nach folgender Formel berechnet:

$$R(GT)_{05} \leq 0,97 R(GT)_{03} + GT_s + \Delta R(GT-BRT)$$

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 betragen für Mitgliedstaaten, die nach dem 31. Dezember 2002 die Gewährung von Zuschüssen zur Flottenerneuerung beschließen, die Referenzgrößen in Maschinenleistung am 1. Januar 2005 ( $R(kW)_{05}$ ) 97 % oder weniger der für diesen Mitgliedstaat in Anhang I aufgeführten Referenzgröße am 1. Januar 2003.

Die Referenzgrößen am 1. Januar 2005 werden nach folgender Formel berechnet:

$$R(kW)_{05} \leq 0,97 R(kW)_{03}$$

## KAPITEL III

## STEUERUNG DER ZU- UND ABGÄNGE

## Artikel 6

**Fangkapazität der Flotte am 1. Januar 2003**

Im Sinne von Artikel 7 werden bei der Berechnung der Fangkapazität am 1. Januar 2003 in Tonnage ( $GT_{03}$ ) und Maschinenleistung ( $kW_{03}$ ) gemäß Anhang II die Flottenzugänge berücksichtigt, die auf einer Verwaltungsentscheidung des betreffenden Mitgliedstaats beruhen, die im Einklang mit den damals geltenden Rechtsvorschriften und mit der der Kommission nach Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 97/413/EG mitgeteilten nationalen Zugangs-/Abgangsregelung zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 erging, und die spätestens drei Jahre nach dem Datum dieser Verwaltungsentscheidung erfolgen.

## Artikel 7

**Überwachung von Zu- und Abgängen**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 dafür Sorge, dass die Fangkapazität in Tonnage ( $GT_t$ ) jederzeit höchstens ebenso hoch wie oder niedriger als die wie folgt berichtigte Fangkapazität am 1. Januar 2003 ( $GT_{03}$ ) ist:

- a) Abgezogen werden
  - i) die Gesamttonnage der öffentlich bezuschussten Flottenabgänge nach dem 31. Dezember 2002 ( $GT_a$ );
  - ii) 35 % der Gesamttonnage der Flottenzugänge von Schiffen mit mehr als 100 GT, für die ein öffentlicher Zuschuss nach dem 31. Dezember 2002 gewährt wurde ( $GT_{100}$ );
- b) addiert werden
  - i) die zulässige Steigerung der Gesamttonnage gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ( $GT_s$ );
  - ii) das Ergebnis der Flottenneuermessung ( $\Delta(GT-BRT)$ ).

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die nachstehende Formel eingehalten wird:

$$GT_t \leq GT_{03} - GT_a - 0,35 GT_{100} + GT_s + \Delta(GT-BRT)$$

(2) Die Mitgliedstaaten tragen in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 dafür Sorge, dass die Fangkapazität in Maschinenleistung ( $kW_t$ ) jederzeit höchstens ebenso hoch wie oder geringer als die Fangkapazität am 1. Januar 2003 ( $kW_{03}$ ) ist, die mittels folgender Abzüge angepasst wird:

- a) der Gesamtmaschinenleistung der öffentlich bezuschussten Flottenabgänge nach dem 31. Dezember 2002 ( $kW_a$ );
- b) 35 % der Gesamtmaschinenleistung von Schiffen mit mehr als 100 GT, für die ein öffentlicher Zuschuss nach dem 31. Dezember 2002 gewährt wurde ( $kW_{100}$ ).

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die nachstehende Formel eingehalten wird:

$$kW_t \leq kW_{03} - kW_a - 0,35 kW_{100}$$

## KAPITEL IV

**ERHÖHUNG DER TONNAGE ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT AN BORD, DER ARBEITSBEDINGUNGEN, DER HYGIENE UND DER PRODUKTQUALITÄT**

## Artikel 8

**Zulässigkeit von Anträgen auf Erhöhung der Tonnage**

Ein Antrag auf Erhöhung der Tonnage eines Schiffes gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gilt als zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wurde für das Schiff noch keine Erhöhung der Tonnage nach denselben Vorschriften gewährt;

- b) das Schiff hat eine Länge über alles von 15 m oder mehr;
- c) das Alter des Schiffes, berechnet als Differenz zwischen dem Datum der Antragstellung und dem Datum der Indienststellung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86, beträgt mindestens fünf Jahre;
- d) die Erhöhung der Tonnage ist das Ergebnis von Modernisierungsarbeiten, die zur Verbesserung der Sicherheit an Bord, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene oder der Produktqualität vorgenommen werden;
- e) die unter Buchstabe d) genannten Arbeiten führen nicht zu einer Vergrößerung der Räume unter dem Hauptdeck;
- f) die unter Buchstabe d) genannten Arbeiten führen nicht zu einer Vergrößerung der Fischladeräume oder der Räume für Fanggerät.

#### Artikel 9

### Aufgaben der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten prüfen die Anträge auf Erhöhung der Tonnage und entscheiden über deren Zulässigkeit gemäß Artikel 8.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen für jedes Schiff, für das eine Entscheidung zur Erhöhung der Tonnage gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 getroffen wurde, eine Akte an. Diese Akte enthält alle technischen Angaben, auf die sich der Mitgliedstaat bei der Prüfung des Antrags stützte. Die Mitgliedstaaten gewähren der Kommission auf Anfrage umgehend Einblick in diese Akten.

#### KAPITEL V

### DATENERFASSUNG

#### Artikel 10

### Datenerfassung durch den Mitgliedstaat und Datenübertragung an die Kommission

- (1) Jeder Mitgliedstaat sammelt Angaben über
  - a) jeden Flottenzugang und jeden Flottenabgang;
  - b) jede Modernisierung eines Schiffes mit Auswirkung auf seine Fangkapazitäten.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens folgende Daten:
  - a) interne Nummer und Name des Schiffes;
  - b) die Fangkapazität des Schiffes in GT und kW;
  - c) Registrierhafen des Schiffes;
  - d) Art und Datum des Vorgangs:
    - i) Abgang (z. B. Abwracken, Ausfuhr, Überführung in einen anderen Mitgliedstaat, gemischte Gesellschaft, Verwendung zu anderen Zwecken),
    - ii) Zugang (z. B. Neubau, Einfuhr, Überführung aus einem anderen Mitgliedstaat, Übernahme aus anderen Tätigkeitsbereichen) oder
    - iii) Modernisierung mit der Angabe, ob dies aus Gründen der Sicherheit gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 geschieht;
  - e) Angabe, ob für den Vorgang öffentliche Zuschüsse gewährt werden;
  - f) gegebenenfalls das Datum der Verwaltungsentscheidung des Mitgliedstaats über die Gewährung des Zuschusses;
  - g) im Falle einer Modernisierung: Änderungen der Maschinenleistung (in kW), Änderungen des Raumgehalts (in GT) über und unter dem Hauptdeck.

(3) Bis zur Verabschiedung der in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen übermitteln die Mitgliedstaaten die Angaben, die über die jetzige Flottenkartei der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission <sup>(1)</sup> hinausgehen, auf elektronischem Datenträger.

## KAPITEL VI

### INFORMATIONSAUSTAUSCH UND JAHRESBERICHT

#### Artikel 11

##### Informationsaustausch

Die Mitgliedstaaten machen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission Informationen über die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften zur Flottenpolitik zugänglich, die Folgendes einschließen:

- a) nationale Durchführungsbestimmungen und Instrumente in Anwendung von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
- b) Verwaltungsverfahren zur Flottenüberwachung und Angabe, welche Behörden hieran beteiligt sind;
- c) Informationen über die Entwicklung der Flottenkapazität, insbesondere über Stilllegungen und Neuzugänge mit öffentlichen Zuschüssen;
- d) gegebenenfalls geplante Flottenreduzierungen zur Einhaltung der Referenzgrößen;
- e) Informationen über die Entwicklung der Flottenkapazitäten in den Gebieten in äußerster Randlage in Bezug auf den Transfer von Schiffen zwischen diesen Gebieten und dem Festland;
- f) Informationen über die Auswirkungen auf die Flottenkapazität von Fischereiaufwandsbeschränkungen, insbesondere wenn diese Teil eines Bestandserholungs- oder mehrjährigen Bewirtschaftungsplans sind;
- g) sonstige sachdienliche Hinweise für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

#### Artikel 12

##### Jahresbericht

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jedes Jahr zum 30. April elektronisch einen Bericht über die Maßnahmen, die er im Vorjahr zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten getroffen hat.

(2) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der Daten in der Flottenkartei der Gemeinschaft und der Angaben in den nach Absatz 1 eingegangenen Berichten eine Zusammenfassung und legt diese vor dem 31. Juli jeden Jahres dem wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschuss sowie dem nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur vor.

Beide Ausschüsse übermitteln der Kommission ihre Stellungnahme spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres.

(3) Die Kommission leitet die Zusammenfassung und in der Anlage hierzu die Berichte der Mitgliedstaaten zusammen mit den Stellungnahmen der in Absatz 2 genannten Ausschüsse zum 31. Dezember jeden Jahres an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

#### Artikel 13

##### Angaben in den Jahresberichten

(1) Die Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der Fangflotten für die einzelnen Fischereien: Entwicklung(en) im Vorjahr, einschließlich der Fischereien, für die mehrjährige Bewirtschaftungs- oder Bestandserholungspläne gelten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.

- b) Auswirkungen der Fischereiaufwandsbeschränkungen, die im Rahmen mehrjähriger Bewirtschaftungs- oder Bestandserholungspläne oder gegebenenfalls im Rahmen nationaler Regelungen erlassen wurden, auf die Fangkapazitäten;
  - c) Angaben über die Einhaltung der Zugangs-/Abgangsregelung und der Zielgröße;
  - d) eine Zusammenfassung der Stärken und Schwächen des Flottenmanagements zusammen mit Verbesserungsvorschlägen und Angaben über den allgemeinen Grad der Umsetzung der flottenpolitischen Instrumente;
  - e) Hinweise auf etwaige Änderungen einschlägiger Verwaltungsverfahren für das Flottenmanagement.
- (2) Die Berichte der Mitgliedstaaten umfassen höchstens zehn Seiten.

*Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

REFERENZGRÖSSEN NACH MITGLIEDSTAATEN <sup>(1)</sup>

Mitgliedstaat	Referenzgrößen 1. Januar 2003	
	R(GT) 03	R(kW) 03
Belgien	23 372	67 857
Dänemark	132 706	459 526
Deutschland	84 262	175 927
Griechenland	119 910	653 497
Spanien (mit Ausnahme der am 31.12.2002 auf den Kanarischen Inseln registrierten Kapazitäten) <sup>(2)</sup>	728 344	1 671 739
Frankreich (mit Ausnahme der MAP-IV-Segmentziele für die französischen überseeischen Departements) <sup>(3)</sup>	230 257	920 969
Irland	86 981	230 226
Italien	229 862	1 338 971
Niederlande	213 139	527 067
Portugal (mit Ausnahme der MAP-IV-Segmentziele für die Azoren und Madeira) <sup>(4)</sup>	171 502	412 025
Finnland	23 203	216 195
Schweden	51 993	261 028
Vereinigtes Königreich	286 120	1 129 194
Insgesamt	2 381 651	8 064 221

<sup>(1)</sup> Die Referenzgrößen können geändert werden, um darin Schiffe aufzunehmen, die am 31.12.2003 in Betrieb waren, aber entweder nicht vom MAP IV erfasst oder zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Tabelle nicht in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft eingetragen waren.

<sup>(2)</sup> Die Referenzgrößen betragen für Spanien inklusive der Kanarischen Inseln 783 113 GT und 1 793 251 kW. Diese Referenzgrößen können auf der Grundlage der Kommissionsentscheidung zur Festlegung der Referenzgrößen für die Kanarischen Inseln zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Rates (KOM(2003) 175) geändert werden.

<sup>(3)</sup> Die Referenzgrößen betragen für Frankreich inklusive der überseeischen Departements 259 838 GT und 1 164 805 kW.

<sup>(4)</sup> Die Referenzgrößen betragen für Portugal inklusive der Azoren und Madeiras 194 756 GT und 492 844 kW.

## ANHANG II

**BERECHNUNG DER FANGKAPAZITÄT AM 1. JANUAR 2003 IN TONNAGE (GT<sub>03</sub>) UND MASCHINENLEISTUNG (kW<sub>03</sub>)**

Im Sinne dieses Anhangs ist

1. „GT<sub>FR</sub>“ die anhand der Angaben in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft berechnete Fangkapazität der Flotte am 1. Januar 2003 in Tonnage;
2. „GT<sub>1</sub>“ die Gesamttonnage der Schiffe, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 erging, nach dem 31. Dezember 2002 mit öffentlichen Zuschüssen in die Flotte aufgenommen wurden und für die eine entsprechende Kapazität zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 ohne öffentliche Zuschüsse stillgelegt wurde;
3. „GT<sub>2</sub>“ die Gesamttonnage der Schiffe, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 30. Juni 2002 erging, nach dem 31. Dezember 2002 mit öffentlichen Zuschüssen in ein MAP-IV-Segment aufgenommen wurden, dessen Ziele nicht eingehalten wurden, und für die nach dem 31. Dezember 2002 eine entsprechende Kapazität ohne öffentliche Zuschüsse stillgelegt wird;
4. „GT<sub>3</sub>“ die Gesamttonnage der Schiffe, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 erging, nach dem 31. Dezember 2002 ohne öffentliche Zuschüsse in die Flotte aufgenommen wurden und für die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 eine entsprechende Kapazität ohne öffentliche Zuschüsse stillgelegt wurde;
5. „GT<sub>4</sub>“ die Gesamttonnage der Schiffe, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2001 erging, nach dem 31. Dezember 2002 mit öffentlichen Zuschüssen in ein MAP-IV-Segment aufgenommen wurden, dessen Ziele nicht eingehalten wurden, und für die nach dem 31. Dezember 2002 eine entsprechende Kapazität ohne öffentliche Zuschüsse stillgelegt wird;
6. „kW<sub>FR</sub>“ die anhand der Angaben in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft berechnete Fangkapazität der Flotte am 1. Januar 2003 in Maschinenleistung;
7. „kW<sub>1</sub>“ die Gesamtmaschinenleistung der Schiffe, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 erging, nach dem 31. Dezember 2002 mit öffentlichen Zuschüssen in die Flotte aufgenommen wurden und für die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 eine entsprechende Kapazität ohne öffentliche Zuschüsse stillgelegt wurde;
8. „kW<sub>2</sub>“ die Gesamtmaschinenleistung der Schiffe, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 30. Juni 2002 erging, nach dem 31. Dezember 2002 mit öffentlichen Zuschüssen in ein MAP-IV-Segment aufgenommen wurden, dessen Ziele nicht eingehalten wurden, und für die nach dem 31. Dezember 2002 eine entsprechende Kapazität ohne öffentliche Zuschüsse stillgelegt wird;
9. „kW<sub>3</sub>“ die Gesamtmaschinenleistung der Schiffe, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 erging, nach dem 31. Dezember 2002 ohne öffentliche Zuschüsse in die Flotte aufgenommen wurden und für die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 eine entsprechende Kapazität ohne öffentliche Zuschüsse stillgelegt wurde;
10. „kW<sub>4</sub>“ die Gesamtmaschinenleistung der Schiffe, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2001 erging, nach dem 31. Dezember 2002 mit öffentlichen Zuschüssen in ein MAP-IV-Segment aufgenommen wurden, dessen Ziele nicht eingehalten wurden, und für die nach dem 31. Dezember 2002 eine entsprechende Kapazität ohne öffentliche Zuschüsse stillgelegt wird.

Die Fangkapazität der Flotte in Tonnage GT<sub>03</sub> und Maschinenleistung kW<sub>03</sub> gemäß Artikel 6 wird nach folgenden Formeln berechnet:

$$GT_{03} = GT_{FR} + GT_1 - 0,35 GT_2 + GT_3 - 0,30 GT_4$$

$$kW_{03} = kW_{FR} + kW_1 - 0,35 kW_2 + kW_3 - 0,30 kW_4$$

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1439/2003 DER KOMMISSION**

**vom 12. August 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/2003 <sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 festgelegt, die ab 1. Juli 2001 für die Verwaltung der Zollkontingente von Einfuhren gemäß Artikel 18 Absatz 1 der letztgenannten Verordnung gelten.
- (2) Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 wurde insbesondere die Festsetzung der Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente A/B und C auf Basis ihrer durchschnittlichen Primäreinfuhren von Bananen in den Jahren 1994, 1995 und 1996 geregelt, die für die Verwaltung der 1998 eröffneten Zollkontingente berücksichtigt wurden.
- (3) In dem Bemühen um Aktualisierung der Angaben und Vereinfachung der Verwaltung der Regelung erscheint es angebracht, die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten bei den für das Jahr 2004 und danach das Jahr 2005 eröffneten Zollkontingenten A/B und C nach Maßgabe der Verwendung der Einfuhrlicenzen zu berechnen, die ihnen im Jahr 2002 bzw. im Jahr 2003 in Anwendung von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 erteilt und/oder gemäß Artikel 20 derselben Verordnung übertragen worden sind.
- (4) Es obliegt den zuständigen einzelstaatlichen Behörden, die erforderlichen Dokumentenkontrollen vorzunehmen, um die Verwendung der Einfuhrlizenz durch ihren Inhaber bzw. im Falle einer Lizenzübertragung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 und den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(5)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 <sup>(6)</sup>, durch den Übernehmer zu überprüfen.

- (5) Es ist der besonderen Lage derjenigen traditionellen Marktbeteiligten Rechnung zu tragen, denen 2004 und/oder 2005 aufgrund eines Härtefalls, von dem ihre Tätigkeit im Laufe des Referenzjahres betroffen wurde, eine außergewöhnlich niedrige Referenzmenge zugeteilt wurde, und im Rahmen der Mengen der Zollkontingente A/B und C ist ein Verfahren zur Ergreifung der möglicherweise gerechtfertigten Maßnahmen vorzusehen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (7) Es ist daran zu erinnern, dass die Bestimmungen der Einfuhrregelung weder erworbene Rechte darstellen noch von den Marktbeteiligten als berechtigte Erwartungen geltend gemacht werden können.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ‚traditionelle Marktbeteiligte‘ Wirtschaftsteilnehmer als natürliche oder juristische Person bzw. Zusammenschlüsse, die in der Gemeinschaft niedergelassen waren und während eines der Jahre des bis zum 31. Dezember 2003 zugrunde gelegten Referenzzeitraums auf eigene Rechnung den Kauf einer Mindestmenge Bananen mit Ursprung in Drittländern bei den Erzeugern oder gegebenenfalls die Erzeugung und daraufhin den Versand und Verkauf in der Gemeinschaft getätigt haben.

Die im vorstehenden Unterabsatz beschriebene Geschäftstätigkeit wird im Folgenden als ‚Primäreinfuhr‘ bezeichnet.

Die Mindestmenge gemäß Unterabsatz 1 beläuft sich auf 250 t bzw. auf 20 t, wenn ausschließlich Bananen mit einer Länge von höchstens 10 cm vermarktet oder eingeführt werden.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 185 vom 24.7.2003, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 21.

2. Die Artikel 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten A/B oder C werden auf formlosen, schriftlichen Antrag des Marktbeteiligten nach Maßgabe der Verwendung der Einfuhrlizenzen festgesetzt, die ihnen für das Jahr 2002 bezüglich der im Jahr 2004 zu tätigen Einfuhren bzw. für das Jahr 2003 bezüglich der im Jahr 2005 zu tätigen Einfuhren erteilt wurden bzw. die sie als Übernehmer im Anschluss an eine Übertragung gemäß Artikel 20 verwendet haben.

(2) Die traditionellen Marktbeteiligten stellen ihre Anträge auf Referenzmengen spätestens am 15. September des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das das Zollkontingent eröffnet wird, bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde.

Der Antrag umfasst die Angabe der Bananenmengen, für die der Antragsteller die Einfuhrlizenzen verwendet hat, die in dem Jahr, das für die Referenzmenge gemäß Absatz 1 Ausschlag gebend ist, erteilt worden sind. Die Abschriften der vom Antrag stellenden traditionellen Marktbeteiligten verwendeten Einfuhrlizenzen sind beigefügt.

(3) Die Marktbeteiligten, die aus dem Zusammenschluss traditioneller Marktbeteiligter hervorgegangen sind, von denen jeder Einzelne aufgrund dieser Verordnung über Rechte verfügt, erhalten die gleichen Rechte wie die Marktbeteiligten, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 5

(1) Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um die Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten für jedes der beiden Jahre 2004 und 2005 zu bestimmen. Die Verwendung der Lizenzen wird anhand der Abschriften der erteilten und vom Antrag stellenden Marktbeteiligten verwendeten Lizenzen kontrolliert.

Im Falle einer Lizenzübertragung gemäß Artikel 20 tauschen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die erforderlichen Informationen aus.

(2) Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden teilen der Kommission spätestens am 15. Oktober des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das das Zollkontingent eröffnet wird, die Summe der Referenzmengen getrennt nach Zollkontingenten A/B und C mit.

(3) Auf der Grundlage der Mitteilungen gemäß Absatz 2 sowie je nach den verfügbaren Mengen der Zollkontingente A/B und C setzt die Kommission gegebenenfalls einen Anpassungskoeffizienten fest, der auf die Referenzmengen der einzelnen traditionellen Marktbeteiligten anzuwenden ist.

(4) Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden teilen jedem Marktbeteiligten spätestens am 15. November seine gegebenenfalls um den Anpassungskoeffizienten gemäß Absatz 3 berichtigte Referenzmenge mit.

(5) Ist die dem Marktbeteiligten zugeteilte Referenzmenge aufgrund eines Härtefalls, von dem seine Tätigkeit im Laufe des Referenzjahres betroffen wurde, außergewöhnlich niedrig, so kann die zuständige einzelstaatliche Behörde der Kommission einen ausreichend begründeten Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls vorlegen. Die Kommission ergreift gegebenenfalls im Rahmen der Mengen der Zollkontingente A/B und C die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93.

(6) Das Verzeichnis der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten ist im Anhang aufgeführt. Dieses Verzeichnis wird von der Kommission auf Antrag der Mitgliedstaaten geändert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. August 2003

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1440/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. August 2003**  
**zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>,

Im Rahmen von acht Ausschreibungen mit den Nummern 333/2003 EG bis 340/2003 EG wird Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern verkauft.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1183/2003 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 86,

Die Gesamtmenge beträgt 430 000 Hektoliter. Der aus den Destillationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammende Alkohol ist bei den französischen und portugiesischen Interventionsstellen gelagert.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausschreibungen mit den Nummern 333/2003 EG bis 339/2003 EG beziehen sich jeweils auf eine Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol zu 100 % vol und die Ausschreibung mit der Nummer 340/2003 EG auf eine Menge von 80 000 Hektolitern Alkohol zu 100 % vol.

*Artikel 2*

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden u. a. die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen und bei den Interventionsstellen gelagert werden.

Der zum Zweck der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft zum Verkauf angebotene Alkohol muss in eines der Drittländer Costa Rica, El Salvador und Jamaika eingeführt werden und darf nur entsprechend den Bestimmungen des Artikels 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 verwendet werden.

(2) Es ist zweckmäßig, Ausschreibungen für Weinalkohol zur Ausfuhr in Drittländer vorzusehen, der zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern bestimmt ist, um die Weinalkoholbestände in der Gemeinschaft abzubauen und die kontinuierliche Versorgung der Drittländer sicherzustellen.

*Artikel 3*

(3) Die von den Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft gelagerten Weinalkoholbestände stammen aus Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 <sup>(6)</sup>, sowie den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Der Lagerort der Partie, die Bezugsnummern zur Identifizierung der jeweiligen Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Mindestalkoholgehalt und die Qualität des Alkohols, einige spezifische Angaben sowie die Dienststelle der Kommission, bei der die Angebote eingereicht werden müssen, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannt.

(4) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(7)</sup> müssen die Preise in den Angeboten und den Sicherheiten in Euro angegeben und die Zahlungen in Euro ausgeführt werden.

*Artikel 4*

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 100, 101 und 102 der Verordnung (EG) 1623/2000 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

*Artikel 5*

Der Mindestpreis für die Angebote beträgt 9 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei den Ausschreibungen mit den Nummern 333/2003 EG bis 340/2003 EG.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 20.  
<sup>(5)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.  
<sup>(7)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

*Artikel 6*

(1) Die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle muss spätestens am 31. März 2004 abgeschlossen sein.

(2) Die Ausfuhr des im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zugeschlagenen Alkohols muss spätestens am 30. April 2004 erfolgen.

*Artikel 7*

Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Verpflichtungen und Unterlagen enthält und mit den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 übereinstimmt.

*Artikel 8*

Die Vorschriften über die Proben sind in den Artikeln 91 und 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 niedergelegt.

*Artikel 9*

Die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 91 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegeben.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

**AUSSCHREIBUNG Nr. 333/2003 EG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN****I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Anzahl der Behälter	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, Artikel	Art des Alkohols
FRANK-REICH	Onivins Chez Vopak 3197 XK Botlek Rotterdam	702	50 000	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des in Nummer 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 333/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote geöffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 2. September 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 333/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Jedem Angebot muss die Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber beiliegen, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: (33-5) 57 55 20 00; Telex: 57 20 25; Fax: (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 334/2003 EG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Anzahl der Behälter	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, Artikel	Art des Alkohols
FRANK-REICH	Onivins Chez Vopak 3197 XK Botlek Rotterdam Nederland	410	600	30	Rohalkohol + 92 %
		702	49 400	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des in Nummer 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 334/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote geöffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 2. September 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 334/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Jedem Angebot muss die Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber beiliegen, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: (33-5) 57 55 20 00; Telex: 57 20 25; Fax: (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 335/2003 EG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Anzahl der Behälter	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, Artikel	Art des Alkohols
FRANK-REICH	Onivins Chez Vopak 3197 XK Botlek Rotterdam	703	50 000	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des in Nummer 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 335/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote geöffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 2. September 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 335/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Jedem Angebot muss die Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber beiliegen, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: (33-5) 57 55 20 00; Telex: 57 20 25; Fax: (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 336/2003 EG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Anzahl der Behälter	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, Artikel	Art des Alkohols
FRANK-REICH	Onivins Chez Vopak 3197 XK Botlek Rotterdam	703	50 000	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des in Nummer 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 336/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote geöffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 2. September 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 336/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Jedem Angebot muss die Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber beiliegen, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: (33-5) 57 55 20 00; Telex: 57 20 25; Fax: (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 337/2003 EG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Anzahl der Behälter	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, Artikel	Art des Alkohols
FRANK-REICH	Onivins Chez Vopak 3197 XK Botlek Rotterdam	803	50 000	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des in Nummer 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 337/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote geöffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 2. September 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 337/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Jedem Angebot muss die Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber beiliegen, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: (33-5) 57 55 20 00; Telex: 57 20 25; Fax: (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 338/2003 EG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Anzahl der Behältnisse	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, Artikel	Art des Alkohols
FRANK-REICH	Onivins Chez Vopak 3197 XK Botlek Rotterdam	410	7 700	30	Rohalkohol + 92 %
		703	15 200	27	Rohalkohol + 92 %
		803	27 100	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des in Nummer 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 338/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote geöffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 2. September 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 338/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Jedem Angebot muss die Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber beiliegen, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: (33-5) 57 55 20 00; Telex: 57 20 25; Fax: (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 339/2003 EG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Anzahl der Behälter	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, Artikel	Art des Alkohols
FRANK-REICH	Onivins — Port La Nouvelle Av. Adolphe Turrel B.P. 62 11210 Port La Nouvelle	8	1 800	27	Rohalkohol + 92 %
		2	48 200	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des in Nummer 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 339/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote geöffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 2. September 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 339/2003 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Jedem Angebot muss die Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber beiliegen, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: (33-5) 57 55 20 00; Telex: 57 20 25; Fax: (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 340/2003 EG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Anzahl der Behältnisse	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999, Artikel:	Art des Alkohols			
PORTUGAL	Bombarral	Inox 147	22 439,17	27	Rohalkohol + 92 %			
			2,61	35	Rohalkohol + 92 %			
	S. João Da Pesqueira	Inox 1	2 026,95	30	Rohalkohol + 92 %			
			Inox 12	10 304,12	30	Rohalkohol + 92 %		
			Inox 13	10 330,69	30	Rohalkohol + 92 %		
			Carregado	Inox 1	1 328,91	27	Rohalkohol + 92 %	
					Inox 2	1 353,91	27	Rohalkohol + 92 %
					Inox 3	2 408,08	27	Rohalkohol + 92 %
					Inox 4	1 422,35	27	Rohalkohol + 92 %
					Inox 5	9 390,84	27	Rohalkohol + 92 %
					282	1 571,85	27	Rohalkohol + 92 %
					288	1 339,70	27	Rohalkohol + 92 %
	291	1 796,34			27	Rohalkohol + 92 %		
	305	1 746,16	27	Rohalkohol + 92 %				
	312	1 725,69	27	Rohalkohol + 92 %				
	313	1 606,88	27	Rohalkohol + 92 %				
	330	1 660,56	27	Rohalkohol + 92 %				
	340	1 674,27	27	Rohalkohol + 92 %				
	341	1 487,21	27	Rohalkohol + 92 %				
	352	1 650,42	27	Rohalkohol + 92 %				
353	1 670,24	27	Rohalkohol + 92 %					
365	1 063,05	27	Rohalkohol + 92 %					
	Insgesamt		80 000					

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungs-gesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

## III. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 80 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt
  - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel,
  - oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des in Nummer 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 340/2003 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote geöffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
4. Die Angebote müssen spätestens am 2. September 2003 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 340/2003 EG;
  - b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.
6. Jedem Angebot muss die Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber beiliegen, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:  
IVV, R. Mouzinho da Silveira, 5, P-1250-165 Lisboa (Tel.: (351-21) 356 33 21; Telex: 18508 IVV P; Fax: (351-21) 356 12 25).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 320 000 EUR.

---

---

*ANHANG II*

Verpflichtungen und Unterlagen, die der Bieter mit dem Angebot vorlegen muss:

1. Nachweis, dass die Teilnahmesicherheit bei jeder Interventionsstelle geleistet wurde;
2. Angabe des Ortes der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
3. nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstellte Nachweise, dass der Bieter bindende Verpflichtungen mit einem Wirtschaftsbeteiligten aus dem Kraftstoffsektor in einem der in Artikel 2 dieser Verordnung aufgeführten Drittländer eingegangen ist, der sich verpflichtet, dem zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Länder das Wasser zu entziehen und ihn zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff auszuführen;
4. das Angebot muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung, vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
5. die Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;
6. eine Erklärung des Bieters, wonach er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses, für welches er den Zuschlag erhalten hat, verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Zweckbestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden ist und bereit ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Alkohol gemäß den in der Bekanntmachung festgelegten Bedingungen verwendet wird.

---

*ANHANG III*

Ansprechpartner in Brüssel:

GD AGRI/D-4 (Herr Willy Schoofs und Herr Felice Romano). Sie sind ausschließlich über die folgenden Verbindungen zu erreichen:

- E-Mail: [agri-d4@cec.eu.int](mailto:agri-d4@cec.eu.int)
  - Fax: (32-2) 295 92 52.
-

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2003

**über die Beihilferegelung C 54/2001 (ex NN 55/2000) Irland — Auslandseinkünfte***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 569)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/601/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den genannten Artikeln <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. VERFAHREN

(1) Im Jahr 1997 nahm der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung <sup>(2)</sup> an, um den schädlichen Steuerwettbewerb zu bekämpfen; danach setzte er eine Gruppe für die Beurteilung der steuerlichen Maßnahmen, die unter diesen Kodex fallen, ein. Gemäß der Verpflichtung, die die Kommission in diesem Kodex eingegangen ist, veröffentlichte sie 1998 eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung <sup>(3)</sup>, wobei sie ihre Entschlossenheit bekräftigte, diese Vorschriften strikt anzuwenden und den Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten. Innerhalb dieses Rahmens begann die Kommission ihre Prüfung der Maßnahmen, die von der Gruppe „Verhaltenskodex“ als schädlich eingestuft wurden. In diesem Zusammenhang

weist die Kommission auf die Parallelen hin, die zwischen der Arbeit der Gruppe „Verhaltenskodex“ und der Politik der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen bestehen, die beide die Abschaffung von Maßnahmen zum Ziel haben, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen oder zu verfälschen drohen. Ferner stellt die Kommission fest, dass auf dem Weg zum letztendlichen Ziel der Verhinderung eines schädlichen Steuerwettbewerbs Fortschritte gemacht wurden und vor allem die Mitgliedstaaten Schritte zur Abschaffung bzw. Beseitigung der schädlichen Elemente der beanstandeten Steuermaßnahmen unternommen haben.

(2) Mit Schreiben vom 29. Mai 2000 (D/53182) ersuchte die Kommission um Informationen über das so genannte Foreign Income Scheme (Regelung zur steuerlichen Behandlung von Auslandseinkünften). Nach einer Verlängerung der Frist antwortete Irland mit Schreiben vom 19. Juli 2000 (A/36170). Ein zweites Auskunftsverlangen erging am 8. August 2000, und ein Erinnerungsschreiben wurde am 13. September 2000 abgesandt. Irland antwortete hierauf am 20. September 2000 (A/37792).

(3) Die Kommission setzte Irland mit Schreiben vom 11. Juli 2001 (SG 2001 D/289754) von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen des Foreign Income Scheme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2001 (A/37839) übermittelte Irland seine Bemerkungen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 308 vom 1.11.2001, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

- (4) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, wobei alle Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert wurden. (\*) Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (5) Mit Schreiben vom 24. Januar 2002 (D/50287) ersuchte die Kommission um ergänzende Angaben. Nach einer Verlängerung der Frist antwortete Irland hierauf am 26. März 2002 (A/32369).

## II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (6) In Irland erfolgt die Entlastung von der Doppelbesteuerung für Unternehmen in der Regel über eine Steuergutschrift, wobei die irische Steuer auf doppelbesteuerte Einkünfte und Erträge um den Betrag der ausländischen Steuern auf diese Einkünfte oder Erträge vermindert wird. Die Steuergutschrift darf den Betrag der Steuern, die in Irland für diese ausländischen Einkünfte oder Erträge anfallen, nicht überschreiten. Beim Foreign Income Scheme erfolgt die Entlastung jedoch stattdessen durch Befreiung der Einkünfte oder Erträge aus ausländischen Quellen von der irischen Körperschaftssteuer. Die Regelung sieht zwei getrennte Maßnahmen vor: eine für ausländische Dividenden und eine für Gewinne und Erträge ausländischer Niederlassungen. Sie sind in den Sections 222 und 847 des Taxes Consolidation Act 1997 (Steuerkonsolidierungsgesetz) beschrieben.

### Section 222

- (7) Die Befreiung von im Ausland erzielten Dividenden wurde ursprünglich durch Section 41 des Finance Act 1988 (Finanzgesetz) eingeführt, wonach Dividenden, die eine irische Muttergesellschaft von ihren ausländischen Tochtergesellschaften erhält, von der irischen Körperschaftssteuer befreit sind, sofern diese Dividenden für einen Investitionsplan verwendet werden. Eine „ausländische Tochtergesellschaft“ ist ein Unternehmen, das zu 51 % im Besitz der die Befreiung beantragenden irischen Muttergesellschaft ist und seinen Sitz in einem Staat hat, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Der Investitionsplan ist den irischen Behörden im Vorhinein vorzulegen. Diese stellen eine Steuerbefreiungsbescheinigung für einen bestimmten Dividendenbetrag aus, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass die Investition auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Irland ausgerichtet ist. Die befreiten Dividenden müssen für die Zwecke des Plans innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, der ein Jahr vor ihrem Erhalt in Irland beginnt und zwei Jahre danach endet, eingesetzt werden.
- (8) Mit Section 40 des Finance Act 1991 wurde die Regelung geändert. Danach kann ein Investitionsplan auch noch bis zu einem Jahr nach seinem Beginn eingereicht werden. Außerdem dürfen die irischen Behörden die dreijährige Frist, in der die Dividenden für den Plan eingesetzt werden dürfen, verlängern.

- (9) Abgesehen davon, dass die betreffenden Geschäftsaktivitäten und Arbeitsplätze in Irland liegen müssen, gibt es keine Einschränkungen auf bestimmte Kategorien von Investitionen oder Arbeitsplätzen. Die Investition kann direkt in die eigenen Aktivitäten des Unternehmens oder indirekt erfolgen — zum Beispiel durch Zeichnung von Aktien eines anderen Unternehmens, das dann die Investition durchführt. Die Beschäftigung kann entweder neue Arbeitsplätze in einem neuen oder expandierenden Betrieb oder bestehende Arbeitsplätze in einem Unternehmen betreffen, das ohne die Investition vermutlich schließen oder den Personalstand reduzieren würde. Hinsichtlich der Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze bestehen keine Vorschriften. Der Betrag, für den die Befreiung in Anspruch genommen werden kann, kann herabgesetzt werden, wenn die Dividenden nicht in voller Höhe für den genehmigten Investitionsplan verwendet werden.

### Section 847

- (10) Die Befreiung für Gewinne und Erträge ausländischer Zweigniederlassungen wurde ursprünglich durch Section 29 des Finance Act 1995 eingeführt. 1995 wurden Leitlinien herausgegeben.
- (11) Voraussetzung für die Befreiung ist die vorherige Vorlage eines Investitionsplans durch das Unternehmen, in dem die Einzelheiten der Investition dargelegt werden, die das Unternehmen selbst oder eine verbundene Gesellschaft vorschlägt. Gemeinsam mit dem Plan ist unter anderem Folgendes einzureichen: Hintergrundinformationen über das Unternehmen, Angaben über das Wesen sowohl der anfänglichen als auch der geplanten Aktivitäten, Höhe und Art der Investition, Zeitplan, Finanzierungsmodalitäten, finanzielle Prognosen, Beschäftigungsprognosen und Standort der vorgeschlagenen Aktivitäten.
- (12) Die irischen Behörden können ein Unternehmen als „beihilfswürdig“ einstufen (und somit die Befreiung gewähren), wenn sie sich davon überzeugt haben, dass der Plan auf die Schaffung einer „erheblichen Anzahl neuer Arbeitsplätze“ in Irland ausgerichtet ist, dass die Investition durchgeführt wird, dass die Beschäftigungsprognosen realistisch sind und dass die Erhaltung der Arbeitsplätze von der Weiterführung der Geschäftstätigkeiten im Ausland abhängt. Die geschaffene dauerhafte Beschäftigung muss mindestens in der Größenordnung von 40 neuen, zusätzlichen Arbeitsplätzen liegen und spätestens am Ende eines Zeitraums von drei Jahren erreicht werden, der ab dem in der Befreiungsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt zu laufen beginnt. Unter substantiellem langfristigem Kapital wird ein von den irischen Behörden als „angemessen“ erachteter Betrag verstanden, der in der Befreiungsbescheinigung ausgewiesen ist. Die Einkünfte und Erträge aus ausländischen Geschäftstätigkeiten sind nur dann steuerbefreit, wenn sie in dem in der Befreiungsbescheinigung angegebenen Land erwirtschaftet wurden.

(\*) Siehe Fußnote 1.

### III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES PRÜFVERFAHRENS

- (13) Bei der Auswertung der Informationen, die Irland im Laufe der Voruntersuchung übermittelte, gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die irischen Behörden bestimmten Unternehmen einen Vorteil einräumten, indem sie gewisse Dividenden von ausländischen Tochtergesellschaften oder bestimmte Gewinne und Erträge ausländischer Zweigniederlassungen von der irischen Steuer befreien. Sie kam zu dem Schluss, dass dieser Vorteil aus staatlichen Mittel gewährt wird, den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und selektiv ist. Ferner meinte die Kommission, dass keine der Ausnahmen vom allgemeinen Verbot staatlicher Beihilfen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag auf die Regelung zutrifft. Aus diesen Gründen bezweifelte die Kommission die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt und beschloss daher, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten.

### IV. BEMERKUNGEN IRLANDS

- (14) In ihrem Schreiben vom 4. Oktober 2001 übermittelten die irischen Behörden nicht nur eine Zusammenfassung der Bestimmungen der Sections 222 und 847 des Taxes Consolidation Act (siehe Ziffern 7-12), sondern machten auch einige allgemeine Bemerkungen, ergänzten ihre Kommentare zu den beiden Maßnahmen und versuchten, etwaige ungenaue Beschreibungen oder Fehlinterpretationen im Schreiben der Kommission vom 11. Juli 2001 richtig zu stellen. Ferner brachten sie als Argument die möglichen berechtigten Erwartungen der Unternehmen vor, denen im Rahmen der Regelung eine Steuervergünstigung gewährt wurde. Mit Schreiben vom 26. März 2002 übermittelten die irischen Behörden weitere Angaben über die praktische Anwendung der beiden Maßnahmen. Diese Bemerkungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

#### Allgemeine Bemerkungen

- (15) In Section 86 des Finance Act 2001 wurde die nach Section 222 gewährte Steuererleichterung für ausländische Dividenden abgeschafft, indem sie auf Dividenden beschränkt wurde, für die vor dem 15. Februar 2001 eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde. Section 89 des Finance Act 2001 legt fest, dass Unternehmen die Vergünstigung nach Section 847 nur dann nutzen können, wenn sie über eine Bescheinigung verfügen, die vor dem 15. Februar 2001 ausgestellt wurde.
- (16) In der Beurteilung<sup>(5)</sup> beider Vergünstigungen durch die Gruppe „Verhaltenskodex“ wurde festgestellt, dass sie gegen keine der Kriterien nach Buchstabe B des Kodex<sup>(6)</sup> verstößt. Die von der Gruppe vorgebrachte Begründung bezieht sich nicht auf die Befreiung der betriebliche Gewinne von ausländischen Niederlassungen.
- (17) Beide Vergünstigungen stellen Investitionsbeihilfen dar, da bei beiden Investitionspläne vorgesehen sind. Die meisten steuerbefreiten Beträge wurden für Anlagen, Maschinen, Grundstücke, Gebäude und als Betriebskapital eingesetzt. Zu dieser Zeit war ganz Irland ein

Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag. Daher sind die Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Die meisten Unternehmen, die Befreiungsbescheinigungen erhielten, hatten ihren Sitz in der Region Dublin, aber sie betrafen Investitionen sowohl in Dublin als auch in anderen Teilen Irlands. Die restlichen Unternehmen stammten aus Regionen im Südosten oder im mittleren Westen. Vor dem 1. Januar 2000 betrug die höchstzulässige Beihilfeintensität für diese Gebiete 57 %. Da der höchste Körperschaftssteuersatz im fraglichen Zeitraum bei 43 % im Jahr 1989 lag, konnte diese Obergrenze gar nicht überschritten werden, auch wenn keine spezifischen Kontrollen durchgeführt wurden. Da der Körperschaftssteuersatz gesunken ist, wäre in den letzten Jahren keine oder nur eine geringe Steuererleichterung gewährt worden.

### Section 222

- (18) Als diese Steuererleichterung 1988 eingeführt wurde, befand sich die irische Wirtschaft in einer sehr schwierigen Phase, und die Arbeitslosigkeit erreichte mit 16,3 % ein hohes Niveau. Einschneidende Sanierungsmaßnahmen wurden ergriffen, um das gravierende Ungleichgewicht in den öffentlichen Finanzen zu überwinden. Das Ziel der Befreiung bestand darin, für den Rückfluss von Dividenden nach Irland zu sorgen, um die Beschäftigung in Irland zu fördern. Es war nicht beabsichtigt, Geschäftstätigkeiten ausländischer Tochtergesellschaften zu unterstützen. Insgesamt wurden 12 Bescheinigungen über die Rückführung der angegebenen Dividenden zugunsten irischer Unternehmen ausgestellt. In zwei Fällen wurde der Plan danach nicht umgesetzt und die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen. In einem dritten Fall ist es möglich, dass die Befreiung praktisch nie geltend gemacht wurde. In einem weiteren Fall wurden weniger als 20 % der genehmigten Befreiung genutzt. Die erste Bescheinigung wurde am 1. Februar 1989 und die letzte am 5. Dezember 1996 ausgestellt. Alle auf genehmigten Plänen beruhenden Investitionen wurden vor Ende 1999 durchgeführt, als ganz Irland als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag galt.
- (19) Wenn keine Dividenden nach Irland zurückfließen, entsteht in Irland auch keine Steuerpflicht in Bezug auf die ausländischen Tochtergesellschaften. Der Anreiz bestand darin, dass bei einer Rückführung der Dividenden keine zusätzliche Steuer zu entrichten wäre.
- (20) Die meisten Unternehmen, denen die Vergünstigung gewährt wurde, kamen aus dem produzierenden Gewerbe, und der Großteil der rückgeführten Dividenden wurde für Investitionen in Anlagen, Maschinen, Gebäude, Grundstücke und Betriebskapital genutzt. Eines der Unternehmen war eine große irische Bank. In diesem Fall wurden die Dividenden für Darlehen in Bezug auf produktive Investitionen in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Kleinbetriebe sowie für Ausbildungskurse und als Wagniskapital eingesetzt.

<sup>(5)</sup> Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) an den Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“, SN 1401/99, 23.11.1999.

<sup>(6)</sup> Siehe Fußnote 2.

- (21) Nur drei Unternehmen nahmen definitiv die Steuerbefreiung für rückgeführte Dividenden in Anspruch, um Investitionspläne zu finanzieren, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde.
- (22) Die Gewährung der Vergünstigung ging nicht einher mit einer Prüfung der bisherigen Praxis der fraglichen Unternehmen im Zusammenhang mit der Rückführung von Dividenden. Es ist daher nicht bekannt, ob die befreiten Dividenden auch ohne die Steuererleichterung rückgeführt worden wären.
- (23) Ein großer multinationaler Produktionskonzern aus Irland, der auch in anderen Wirtschaftszweigen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Finanzdienstleistungen tätig ist, erhielt von 1988 bis 1996 siebenmal Bescheinigungen für Dividenden in Höhe von insgesamt 99 Mio. IEP, die von Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten stammten. Die genehmigten Pläne betrafen unter anderem Investitionen in:
- a) neue Maschinen, Anlagen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Software;
  - b) die Forstwirtschaft;
  - c) bestimmte Konzernunternehmen in Form von Kapitaleinlagen;
  - d) ein neues Hotel und einen Golfclub;
  - e) einen Golfclub;
  - f) die Förderung eines Hotels und eines Golfclubs, um Anlaufverluste auszugleichen;
  - g) ein Holz verarbeitendes Werk in Form des Ausgleichs von Betriebsverlusten;
  - h) bestehende Unternehmen und eine neue Gesellschaft im Bereich der Finanzdienstleistungen;
  - i) einen eigenen Unternehmensfonds zur Schaffung von Arbeitsplätzen;
  - j) Software;
  - k) die Modernisierung von Anlagen, Ausrüstung, Maschinen und Software;
  - l) die Computerisierung.
- (24) Ein weiteres Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe erhielt eine Bescheinigung über Dividenden einer amerikanischen Tochtergesellschaft in Höhe von 10 Mio. IEP. Der genehmigte Plan betraf unter anderem Investitionen in die Errichtung einer neuen Anlage für die Erzeugung flüssiger Milchprodukte und einer neuen Käsereianlage, die vollständige Erneuerung der Schlacht- und Entbeinungsanlagen zur Erfüllung von gemeinschaftlichen und irischen Vorschriften sowie die Erneuerung einer Käsereianlage.
- (25) Der irischen Bank wurde eine Bescheinigung über die Rückführung von 125 Mio. IEP von einer Tochtergesellschaft aus den Vereinigten Staaten ausgestellt. Der genehmigte Plan umfasste zinsverbilligte Darlehen an Unternehmen aus verschiedenen Sektoren im Rahmen mehrerer Programme, wie zum Beispiel:
- a) das Operationelle Programm für kleine Unternehmen: hier wurden Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Dienstleistungssektor, dem produzierenden Gewerbe, der Lebensmittel- und Tourismusbranche zur Errichtung oder Erneuerung von Gebäuden, zum Kauf neuer oder gebrauchter Anlagen und Ausrüstungen sowie zur Bereitstellung von langfristigen Betriebskapital ausgereicht;
  - b) Darlehen für Projekte in bestimmten Ferienorten an der Küste: die Darlehen dienten zur Finanzierung von Investitionen in Ferienunterkünften und zur Errichtung, Renovierung und Modernisierung von Freizeitanlagen;
  - c) Sonderdarlehen für den Erwerb von Milchquoten: damit wurden im Jahr 2000 Mittel für den Kauf von Milchquoten im Rahmen des Programms des irischen Landwirtschaftsministeriums zur Umstrukturierung der EU-Milchquoten bereitgestellt;
  - d) das Programm für Darlehen an Unternehmen: in diesem Rahmen wurden Darlehen an Unternehmen in der Gründungs- und Frühphase im Zeitraum 1994-2001 gewährt;
  - e) Darlehen für verschiedene staatliche Initiativen: damit werden Finanzmittel für die Erneuerung der ländlichen Gebiete in der Region Upper Shannon (Bau und Sanierung von Wohn- und Gewerbebauten), die Errichtung oder Renovierung von Pflegeheimen und die Entwicklung der irischen Fangflotte für Weißfisch zur Verfügung gestellt;
  - f) zwei Wagniskapitalfonds.
- (26) Das Unternehmen, bei dem nicht festgestellt werden konnte, ob die gewährte Befreiung tatsächlich in Anspruch genommen wurde, ist im Freizeitsektor tätig. Der Investitionsplan betraf die Errichtung eines Golfclubs und den Bau von Ferienhäusern. Die Befreiung erstreckte sich auf Dividenden in Höhe von nur 0,15 Mio. IEP: die überwiegende Mehrheit der Finanzmittel für das Projekt stammte aus anderen Quellen.

#### Section 847

- (27) Hier wurden nur drei Bescheinigungen ausgestellt. In einem Fall betraf die Vergünstigung Zweigniederlassungen in mehreren Ländern, obwohl es solche nur in vier Ländern gab, nämlich in Deutschland, Italien, Südafrika und Japan. Die Bescheinigung wurde im Juli 1999 ausgestellt und war für den Zeitraum ab September 1996 gültig.
- (28) In den beiden anderen Fällen wurde die Vergünstigung nie in Anspruch genommen: in einem davon lag es daran, dass keine zusätzlichen Steuern in Irland angefallen sind, und im anderen daran, dass die fraglichen ausländischen Zweigniederlassungen nie errichtet wurden.

### Vertrauensschutz

- (29) Unternehmen könnten geltend machen, dass sie auf die Gewährung der Steuerbefreiungen vertrauen durften, da sie die gesetzlichen Erfordernisse hierfür erfüllten und erst vor kurzem erfahren haben, dass für die Maßnahmen die für staatliche Beihilfen nötige Genehmigung nicht eingeholt worden war. Sie haben Pläne vorgelegt, Bescheinigungen erhalten und Ausgaben zur Durchführung ihrer Pläne in dem Glauben getätigt, dass sie aufgrund der Bescheinigung durch die irischen Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Befreiung hätten. Die Unternehmen konnten vernünftigerweise nicht vorhersehen, dass die Befreiung nach der Durchführung erheblicher Investitionen und der Schaffung einer bedeutenden Zahl von Arbeitsplätzen nicht wie geplant vonstatten gehen durfte. Die Art und Weise, wie die Maßnahmen durch den Finance Act 2001 geändert wurden — keine neue Gewährung von Befreiungen nach Section 847 und effektive Abschaffung der Vergünstigung nach Section 222 — zeugt davon, dass tatsächlich berechnete Erwartungen bestanden.

### V. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

- (30) Nach Prüfung der von den irischen Behörden übermittelten Bemerkungen vertritt die Kommission analog zu ihrem Schreiben an Irland vom 11. Juli 2001<sup>(7)</sup> über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag weiterhin die Ansicht, dass die betreffende Regelung eine rechtswidrige Betriebsbeihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. In der folgenden Würdigung prüft die Kommission ausführlich die zwei einzelnen in den Sections 222 und 847 des Taxes Consolidation Act 1997 aufgeführten Maßnahmen, aus denen die hier in Frage stehende Regelung besteht. Diese Würdigung soll keine Beurteilung einzelner Beihilfen darstellen, die bestimmten Unternehmen im Rahmen der beiden Maßnahmen gewährt wurden. Der Kommission wurden keine Einzelfälle mit den für eine Würdigung erforderlichen vollständigen Angaben gemeldet. Aufgrund des Wesens beider Maßnahmen muss die Kommission eine allgemeine und abstrakte Prüfung über das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und über die Vereinbarkeit einer derartigen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt durchführen. Die Elemente, die darüber entscheiden, ob das Foreign Income Scheme den Charakter einer staatlichen Beihilfe hat und mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, können somit der Regelung selbst entnommen werden. Die Kommission ist aufgrund des EG-Vertrags, der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>(8)</sup> und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der

Europäischen Gemeinschaften<sup>(9)</sup> zur Durchführung einer solchen Prüfung befugt. Dies bedeutet, dass sie die Anwendung der Maßnahmen nicht in allen Einzelfällen formal untersuchen wird, zumal sie weder die Identität der Begünstigten dieser Regelung noch alle relevanten Informationen im Einzelfall kennt.

### Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (31) Die Kommission nimmt die Bemerkungen der irischen Behörden zur Bewertung des Foreign Income Scheme durch die Gruppe „Verhaltenskodex“ zur Kenntnis. Diese hat jedoch keine Auswirkungen auf die objektive Prüfung der Frage, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt oder nicht.
- (32) Um als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu gelten, muss eine Maßnahme die folgenden vier Kriterien erfüllen:
- (33) Erstens muss die Maßnahme den Begünstigten einen Vorteil verschaffen, durch den die ihnen normalerweise entstehenden Kosten gesenkt werden. Sowohl Steuergutschriften als auch Steuerbefreiungen sind Mechanismen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen. Bei Gewährung einer Gutschrift werden die auf den Gewinn im Ausland gezahlten Steuern von den für diesen Gewinn im Inland anfallenden Steuern abgezogen, wobei diese inländische Steuerschuld die Obergrenze bildet. Im Gegensatz dazu ist bei einer Steuerbefreiung ausländischer Einkünfte gar keine inländische Körperschaftsteuer zu zahlen. Wenn die Steuerschuld im Inland die im Herkunftsland gezahlten Steuern übersteigt, fallen daher bei einer Gutschrift zusätzliche Steuern an, während bei einer Befreiung keine weiteren Steuern zu zahlen sind. Wenn in einem System, bei dem nach der allgemeinen Regel Gutschriften vorgesehen sind, eine spezifische Steuerbefreiung für ausländische Einkünfte gewährt wird, so stellt dies einen Steuervorteil dar und verringert die Steuerlast des begünstigten Unternehmens.
- (34) Nach Punkt 9 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung<sup>(10)</sup> (im Folgenden: die „Mitteilung“) kann der Steuervorteil durch verschiedene Arten der Minderung der Steuerlast des Unternehmens, darunter eben auch durch eine Ermäßigung der Steuerschuld, gewährt werden. Die fragliche Regelung erfüllt dieses Kriterium ohne jeden Zweifel. Durch Befreiung der Einkünfte und Erträge aus ausländischen Quellen von jeglicher Besteuerung in Irland entfällt für die betroffenen Unternehmen und die Konzerne, zu denen sie gehören, die zusätzliche Steuerschuld in der Höhe, die andernfalls nach der Anwendung der generell geltenden Steuergutschrift verblieben wäre. Diese Regelung ist keine gleichermaßen für alle Unternehmen geltende steuertechnische Maßnahme des Typs, der in Punkt 13 der Mitteilung behandelt wird.

<sup>(9)</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 14. Oktober 1987 in der Rechtssache 248/84 Deutschland/Kommission, Slg. 1987, S. 4013, Randnr. 17-18; vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-47/91 Italien/Kommission, Slg. 1994, S. I-4635, Randnr. 20-21; vom 17. Juni 1999 in der Rechtssache C-75/97 Belgien/Kommission, Slg. 1999, S. I-3671, Randnr. 48; vom 19. Oktober 2000 in den verbundenen Rechtssachen C-15/98 und C-105/99, Italien und Sardegnas Lines/Kommission, Slg. 2000, S. I-8855, Randnr. 51.

<sup>(10)</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>(7)</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

- (35) Die Bemerkung, dass in Bezug auf die ausländischen Tochtergesellschaften keine Steuerschuld in Irland entstehen würde, wenn die Dividenden nicht rückgeführt werden, ändert nichts daran, dass die Begünstigten durch die Maßnahme einen Steuervorteil erhalten. Auch wenn der Vorteil im Rahmen dieser Maßnahme gewährt wird, um eine bestimmte Handlungsweise zu fördern, so hat dies dennoch keine Auswirkungen auf die objektive Prüfung der Frage, ob die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt.
- (36) Zweitens muss der Vorteil vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Die Gewährung einer Steuerermäßigung, wie sie die irischen Behörden Unternehmen im Wege des Foreign Income Scheme einräumen, hat ein verringertes Steueraufkommen zur Folge, das nach Punkt 10 der Mitteilung der Verwendung staatlicher Mittel in Form von Staatsausgaben gleichzusetzen ist.
- (37) Drittens muss sich die Maßnahme auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken. Wie in Punkt 11 der Mitteilung weiter ausgeführt, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist. Unternehmen, die im Rahmen der Regelung eine Steuerbefreiung erhielten, gehören zwangsläufig zu internationalen Konzernen mit Tochtergesellschaften oder Niederlassungen im Ausland. Aus den Angaben der irischen Behörden geht eindeutig hervor, dass zumindest einige der fraglichen Unternehmen oder die Konzerne, zu denen sie gehören, in Wirtschaftszweigen tätig sind, in denen ein zwischenstaatlicher Handel in der Gemeinschaft stattfindet.
- (38) Schließlich muss die Maßnahme spezifisch oder selektiv sein, also „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ begünstigen. Die Begünstigten der Maßnahme sind nur jene Unternehmen, die eine Befreiungsbescheinigung gemäß den spezifischen Bestimmungen von Section 222 oder Section 847 erhalten haben (siehe Randziffern 7-12). Diese gesetzlichen Bestimmungen sind sehr restriktiv. Daher kann die Regelung nicht als allgemeine Maßnahme betrachtet werden, sondern stellt einen Vorteil dar, der ausschließlich den wenigen Unternehmen zugute kommt, die die Anforderungen erfüllen. Das Foreign Income Scheme ist daher eine staatliche Beihilferegelung.
- (39) Ungeachtet dieser allgemeinen Würdigung der Regelung nimmt die Kommission die Stellungnahme der irischen Behörde zur Kenntnis, der zufolge keine neuen Bescheinigungen mehr ausgestellt werden können und nur eines der drei Unternehmen, die eine Befreiungsbescheinigung nach Section 847 erhielten, die Steuerbefreiung tatsächlich in Anspruch genommen hat. Ferner stellt die Kommission fest, dass die Körperschaftsteuer ab dem aktuellen Haushaltsjahr 12,5 % beträgt und dass ein derartiger Satz grundsätzlich unter dem Satz der Länder liegt, in denen die Zweigniederlassungen des betreffenden Unternehmens ihren Sitz haben. Deshalb erkennt die Kommission an, dass die Befreiung nach Section 847 unter den derzeitigen Umständen den Unternehmen, die Bescheinigungen erhalten haben, keinen Vorteil mehr verschafft. Somit fällt die Maßnahme in Bezug auf diese Unternehmen nicht mehr unter das Verbot von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
- ### Vereinbarkeit
- (40) Soweit die Regelung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, ist zu prüfen, ob sie gemäß den Ausnahmeregelungen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.
- (41) Die Ausnahmen nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag, die für Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und Beihilfen für bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gelten, treffen in diesem Fall nicht zu.
- (42) Die Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag betrifft Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.
- (43) Die Kommission nimmt die Bemerkungen der irischen Behörden zur Kenntnis, wonach die Regelung keine Betriebsbeihilfe, sondern eine Investitionsbeihilfe darstellt, alle im Rahmen von Section 222 geförderten Investitionen vor Ende 1999 durchgeführt wurden, als ganz Irland für die Zwecke staatlicher Beihilfen als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag galt, und alle Anträge und Bescheinigungen im Rahmen von Section 847 ebenfalls vor Ende 1999 abschließend bearbeitet wurden.

(44) Auf den ersten Blick könnte die Maßnahme nach Section 222 als Investitionsbeihilfe erscheinen. In den Rechtsvorschriften und den von den irischen Behörden übermittelten Angaben deutet jedoch nichts darauf hin, dass die Kriterien für die Gewährung der Steuererleichterung die Erfordernisse der damals geltenden Leitlinien für Regionalbeihilfen<sup>(11)</sup> erfüllten. Soweit diese Leitlinien die Gewährung von Beihilfen für Erstinvestitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen vorsehen, stellt die Kommission fest, dass die Steuervergünstigung Irland zufolge unter anderem für Betriebskapital, die Abdeckung von Anlauf- und Betriebsverlusten, Kapitaleinlagen, die Modernisierung von Anlagen, Maschinen und Software sowie die Renovierung von Gebäuden und Außenanlagen gewährt wurde. Wie die Kommission in früheren Entscheidungen durchweg festgestellt hat, gelten diese Maßnahmen in der Regel weder als Erstinvestition noch als Mittel zur Schaffung von Arbeitsplätzen, für die eine staatliche Beihilfe gewährt werden darf. Ferner stellt die Kommission fest, dass in Section 222 eine Steuervergünstigung für die Erhaltung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen vorgesehen ist. Dies wird durch Informationen bestätigt, die Irland über die praktische Anwendung von Section 222 übermittelte. Auch hier liefern weder die Rechtsvorschriften noch die von den irischen Behörden übermittelten Angaben Anhaltspunkte dafür, dass es Kontrollen gab, um die Einhaltung anderer beihilferechtlicher Vorschriften, vor allem für sensible Wirtschaftszweige, Unternehmen in Schwierigkeiten und die Kumulierung von Beihilfen, zu gewährleisten. Insbesondere stellt die Kommission fest, dass die Vergünstigung für die Produktion und Verarbeitung von in Anhang I des Vertrages aufgelisteten Erzeugnissen sowie für Vorhaben gewährt wurde, die laut irischen Behörden andernfalls nicht tragfähig gewesen wären.

(45) Daher gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass den Unternehmen, die für die aus ausländischen Tochtergesellschaften rückgeführten Dividenden eine Steuerbefreiung erhalten haben, im Rahmen von Section 222 eine Betriebsbeihilfe gewährt wird. Zwar sind Betriebsbeihilfen in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag zulässig, doch unterliegen sie strengen Bedingungen. Insbesondere muss die Beihilfe zeitlich beschränkt und so gestaltet sein, dass damit die Struktur Nachteile für Unternehmen mit Sitz in diesen Regionen überwunden werden<sup>(12)</sup>. Obwohl die nach Section 222 gewährte Beihilfe grundsätzlich auf drei Jahre beschränkt ist, weist in den Rechtsvorschriften und den von Irland übermittelten Angaben nichts darauf hin, dass die Steuervergünstigung auf die Überwindung der Struktur Nachteile für Unternehmen mit Sitz in Irland ausgerichtet ist. Die Kommission stellt diesbezüglich fest, dass der Anwendungsbereich der Maßnahme sehr beschränkt ist. Statt zur Beseitigung der Struktur Nachteile für Unternehmen in Irland im Allgemeinen beizutragen, ist sie auf eine kleine Gruppe von Unternehmen ausgerichtet, die über ausländische Tochtergesellschaften in bestimmten Steuergebieten verfügen, in denen der

Steuersatz insgesamt niedriger ist als in Irland. Es ist schwer feststellbar, welchen besonderen Struktur Nachteilen diese Unternehmen gegebenenfalls ausgesetzt waren. Ferner scheint die in Form der Steuererleichterung gewährte Beihilfe zumindest in einigen Fällen kein bedeutender Faktor bei der Entscheidung über die Durchführung der Investition gewesen zu sein. Die Kommission weist auch darauf hin, dass die steuerlich begünstigte Investition indirekt durch Zeichnung von Aktien eines Unternehmens erfolgen kann, das dann die Investition durchführt. Es ist jedoch nicht erwiesen, dass dieser Mechanismus einen Anreiz für die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bildet. Dazu müssten die irischen Behörden Gewissheit darüber haben, dass die Investition ohne die fragliche Zeichnung von Aktien nicht stattfände und dass die Zeichnung unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Steuererleichterung gewährt wird. In den Rechtsvorschriften und den von den Irland übermittelten Angaben weist nichts darauf hin, dass es solche Kontrollmechanismen gab.

(46) Wie in Randziffer 30 erwähnt, würdigt die Kommission nicht eigens, ob bei den einzelnen Steuererleichterungen, die im Rahmen des Foreign Income Scheme gewährt wurden, ein Beihilfeelement vorliegt oder ob diese Vergünstigungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Was die Bank anbelangt, die eine Steuererleichterung nach Section 222 erhielt, möchte die Kommission jedoch folgende Bemerkungen anführen. Ungeachtet des Zwecks, für den die rückgeführten Dividenden genutzt wurden, ist die Steuererleichterung als Betriebsbeihilfe für die Bank zu betrachten. Selbst wenn ein Teil der Beihilfe von der Bank im Zuge neuer Darlehen an ihre Kunden weitergegeben wurde, standen der Bank dank der Vergünstigung mehr Mittel für Darlehen zur Verfügung, wodurch deren Wettbewerbsposition sowie die des internationalen Konzerns, zu dem sie gehört, gestärkt wurde. Ferner stellt die Kommission fest, dass keine Kontrollen vorgesehen waren, um sicherzustellen, dass auch bei der eigentlichen Vergabe der Darlehen gemäß dem genehmigten Investitionsplan die einschlägigen beihilferechtlichen Vorschriften beachtet wurden. Beispielsweise möchte die Kommission darauf hinweisen, dass gemäß ihrer bisherigen Entscheidungspraxis staatliche Beihilfen für den Erwerb von Milchquoten mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind<sup>(13)</sup>.

(47) Die Kommission hält fest, dass den irischen Bemerkungen zufolge die Steuererleichterungen gemäß Section 847 nach ihrer Gewährung unbegrenzt weiterlaufen, sofern die Voraussetzungen hierfür weiterhin erfüllt sind, und dass derzeit noch kein Termin für das Auslaufen der bereits gewährten Erleichterungen feststeht. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass aus dem Wortlaut von Section 874 hervorgeht, dass eine der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darin besteht, dass die Erhaltung der geschaffenen Arbeitsplätze von der Weiterführung der ausländischen Geschäftstätigkeiten abhängt, für

<sup>(11)</sup> Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absätze 3 a) und c) auf Regionalbeihilfen (Abl. C 212 vom 12.8.1988, S. 2).

<sup>(12)</sup> Punkt 6 erster Gedankenstrich der Mitteilung über Regionalbeihilfen aus dem Jahr 1988.

<sup>(13)</sup> Siehe zum Beispiel Entscheidung 1996/616/EG der Kommission (Abl. L 274 vom 26.10.1996, S. 26) und Entscheidung 2002/411/EG der Kommission (Abl. L 144 vom 1.6.2002, S. 49).

- die die Befreiung gewährt wird. Daraus geht eindeutig hervor, dass Section 847, die zu einer Zeit konzipiert wurde, als der Körperschaftsteuersatz in Irland viel höher war als jetzt, keine Investitionsbeihilfe, sondern eine Betriebsbeihilfe darstellte, deren Nutzen im Falle ihrer Rücknahme schlagartig enden würde. Da die nach Section 847 gewährte Steuererleichterung unbefristet gilt, erfüllt sie nicht das Erfordernis, dass eine gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährte Betriebsbeihilfe nur für einen beschränkten Zeitraum gewährt werden darf<sup>(14)</sup>.
- (48) Irland zufolge wurde der Investitionsplan des einzigen Unternehmens, das die Erleichterung nach Section 847 in Anspruch genommen hat, „im September 1994 erstellt, und die irischen Behörden machten im Dezember 1994 Zusagen über die fragliche Steuererleichterung“. Dieser Sachverhalt, der enge Geltungsbereich und die sehr beschränkte Nutzung der Steuererleichterung nach Section 847 veranlassen die Kommission zu der Feststellung, dass eine einzelne Ad-hoc-Beihilfe zugunsten nur eines Unternehmens oder Beihilfen, die auf einen einzigen Wirtschaftszweig begrenzt sind, erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb in dem betroffenen Markt haben können, ihre Bedeutung für die Region jedoch wiederum zu gering sein dürfte, als dass die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung<sup>(15)</sup> Anwendung finden könnten.
- (49) Gemäß Punkt 33 der Mitteilung müssen staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete im Verhältnis zum angestrebten Ziel angemessen und auf dieses ausgerichtet sein, damit sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die irischen Behörden legten wenige Beweise dafür vor, dass Section 222 oder Section 847 diese Anforderungen erfüllen. Es wurden sehr wenige Anträge auf Beihilfen gestellt. In mehreren Fällen wurde entweder die Steuererleichterung nicht vollständig in Anspruch genommen, da sie für die Umsetzung des Investitionsplans nebensächlich war, oder die Investition wurde nicht durchgeführt. Die irischen Behörden haben auch eingeräumt, dass in den letzten Jahren trotz Genehmigung keine oder nur geringe Steuererleichterungen in Anspruch genommen wurden. Die Kommission stellt ferner fest, dass die Vergünstigungen auch für Unternehmen aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen galten. Im Einklang mit Punkt 33 der Mitteilung hat die Kommission in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich von Betriebsbeihilfen stets ausgeschlossen<sup>(16)</sup>.
- (50) Daher können die Steuervergünstigungen gemäß den Sections 222 und 847 nicht nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.
- (51) Die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) EG-Vertrag enthaltenen Ausnahmeregelungen treffen auf das Foreign Income Scheme nicht zu. Es dient weder der Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse noch der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Irlands. Es ist auch nicht zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmt.
- (52) Schließlich ist die Regelung im Lichte von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zu prüfen, wonach Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zulässig sind, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Wie in den Randziffern 43-46 festgestellt wurde, handelt es sich bei den Steuervorteilen des Foreign Income Scheme um Betriebsbeihilfen, deren Nutzen aufhört, sobald sie eingestellt werden. Gemäß früheren Entscheidungen der Kommission können solche Beihilfen nicht als Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete betrachtet werden.
- (53) Die irischen Behörden versuchten nicht zu argumentieren, dass die Regelung mit den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen<sup>(17)</sup> im Einklang steht, in deren Rahmen bestimmte Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden können. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die Regelung — soweit sie im Rahmen von Section 222 auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen abzielt — keine Gewährung von Beihilfen vorsieht, um ein Unternehmen von einem Personalabbau abzubringen, und dass diese Beihilfen auch nicht auf der Grundlage der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt ihrer Gewährung berechnet werden. Sofern es um die Schaffung von Arbeitsplätzen geht, ist weder in Section 222 noch in Section 847 vorgesehen, dass die Beihilföhe je Beschäftigtem gerechtfertigt sein muss oder dass ihr Anteil an den Produktionskosten des Unternehmens nicht zu hoch sein darf. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Regelung in den Anwendungsbereich der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen fällt.

### Vertrauensschutz und Rückforderung der Beihilfe

- (54) Wird festgestellt, dass eine rechtswidrig gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, ist die logische Folge daraus, dass sie von den Begünstigten zurückgefordert werden sollte<sup>(18)</sup>. Durch die Rückerstattung der Beihilfe wird die vor Gewährung der Beihilfe bestehende Wettbewerbssituation im Rahmen des Möglichen wiederhergestellt. In Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>(19)</sup> heißt es jedoch: „Die Kommission verlangt nicht die Rückforderung der Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde.“ Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der Praxis der

<sup>(14)</sup> Punkt 6 erster Gedankenstrich der Mitteilung über Regionalbeihilfen aus dem Jahr 1988.

<sup>(15)</sup> ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9; siehe Punkt 2.

<sup>(16)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 2 der Entscheidung der Kommission über steuerliche Regelungen auf den Azoren, SG (2002) 233143.

<sup>(17)</sup> ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4.

<sup>(18)</sup> Siehe zum Beispiel Rechtssache C-169/1995, Spanien/Kommission, Slg. 1997, S. I-135, Randnr. 47.

<sup>(19)</sup> Siehe Fußnote 8.

Kommission würde eine Rückforderungsanordnung gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen, wenn die Begünstigten einer Maßnahme aufgrund der Handlungen der Kommission darauf vertrauen durften, dass die Beihilfe im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht gewährt wurde.

- (55) Im Urteil in der Rechtssache Van den Bergh en Jurgens <sup>(20)</sup> hat das Gericht Folgendes festgestellt:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer, bei dem ein Gemeinschaftsorgan begründete Erwartungen geweckt hat, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Ist ein umsichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer in der Lage, den Erlass einer seiner Interessen berührenden Gemeinschaftsmaßnahme vorherzusehen, so kann er sich im Fall ihres Erlasses nicht auf diesen Grundsatz berufen.“

- (56) Im vorliegenden Fall stellt die Kommission fest, dass die Regelung über die steuerliche Behandlung von Koordinierungsstellen, die von Belgien per Arrêté royal Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 eingeführt wurde <sup>(21)</sup>, genau wie das irische Foreign Income Scheme eine Maßnahme darstellt, die die Besteuerung von multinationalen Unternehmen betrifft und Regeln zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung enthält. In ihrer Entscheidung vom 2. Mai 1984 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die belgische Regelung keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag (jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag) darstellte. Zwar wurde diese Entscheidung nicht veröffentlicht, doch die Tatsache, dass die Kommission keine Einwände gegen die belgische Regelung für Koordinierungsstellen erhoben hatte, wurde sowohl im XIV. Bericht über die Wettbewerbspolitik als auch in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage <sup>(22)</sup> bekannt gemacht. Insbesondere stellte die Kommission in dieser Antwort fest, dass „diese Steuerregelungen nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag [jetzt Artikel 87 und 88 EG-Vertrag] fallen“.
- (57) Daher erkennt die Kommission an, dass die Begünstigten der Regelung darauf vertrauen durften, dass die Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellten. Aus diesen Gründen ordnet die Kommission keine Rückforderung der gewährten Beihilfe an.

#### VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (58) Die Kommission stellt fest, dass Irland die Regelung für ausländische Einkünfte gemäß den Sections 222 und 847 Taxes Consolidation Act 1997 rechtswidrig durch-

geführt hat. Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die fraglichen Steuererleichterungen eine Betriebsbeihilferegelung darstellten, die die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Freistellung vom Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absätze 2 bzw. 3 EG-Vertrag nicht erfüllt und daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Die Kommission stellt fest, dass Section 222 effektiv abgeschafft wurde und dass der Körperschaftsteuersatz seit der Einführung von Section 847 so weit gesunken ist, dass Section 847 in Bezug auf die Unternehmen, die derzeit davon profitieren, keine staatliche Beihilfe mehr darstellt. Die Kommission kommt ferner zu dem Schluss, dass die Begünstigten, soweit ihnen nach den Sections 222 und 847 Beihilfen gewährt wurden, darauf vertrauen durften, dass die irische Regelung für ausländische Einkünfte keine staatliche Beihilfe darstellte. Daher verlangt die Kommission nicht die Rückforderung der gewährten Beihilfe —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die staatliche Beihilferegelung in Form von Steuerbefreiungen, die von Irland unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag durch Section 41 Finance Act 1988 und Section 29 Finance Act 1995 rechtswidrig in Kraft gesetzt und mit den Sections 222 und 847 des Taxes Consolidation Act 1997 konsolidiert wurde, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

#### Artikel 2

Noch gültige Steuerbefreiungsbescheinigungen, die gemäß Section 847 Taxes Consolidation Act 1995 ausgestellt wurden, sind nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu betrachten.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Irland gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 2003

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

<sup>(20)</sup> Rechtssache C-265/85, Van den Bergh en Jurgens BV/Kommission, Slg. 1987, S. 1155, Randnr. 44.

<sup>(21)</sup> *Moniteur belge* vom 13.1.1983 (Dossier Nr. 1982-12-30/69).

<sup>(22)</sup> Schriftliche Anfrage Nr. 1735/90 (ABl. C 63 vom 11.3.1991, S. 37).

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 12. August 2003****zur Aufhebung der Entscheidung 2002/75/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Sternanis aus Drittländern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2889)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/602/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Entscheidung 2002/75/EG der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Sternanis aus Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Erwägungsgrund 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Analysen von Partien Sternanis (*Illicium verum*) aus bestimmten Drittländern hatten ergeben, dass dieser die als japanischer Sternanis (*Illicium anisatum*) bekannte botanische Varietät des Sternanis enthielt, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als stark giftig gilt und von daher nicht für den menschlichen Verzehr geeignet ist.
- (2) Das Vorkommen von japanischem Sternanis war mit bestimmten Fällen von Lebensmittelvergiftungen in der Gemeinschaft in Zusammenhang gebracht worden.
- (3) Infolgedessen wie auch in Anwendung von Artikel 10 der Richtlinie 93/43/EWG hat die Kommission die Entscheidung 2002/75/EG erlassen, die Sondervorschriften für die Einfuhr von Sternanis festlegt, um sicherzustellen, dass aus Drittländern eingeführter und für den menschlichen Verzehr bestimmter Sternanis keinen japanischen Sternanis enthält.

- (4) Bei den unter den Bedingungen gemäß der Entscheidung 2002/75/EG durchgeführten Probenahmen und Analysen sind keine neuerlichen Kontaminationsfälle festgestellt worden, und es wurde kein einziger Fall von Vergiftung gemeldet.
- (5) Die Sondervorschriften für die Einfuhr von Sternanis sind mithin gegenstandslos geworden, so dass die Entscheidung 2002/75/EG der Kommission aufgehoben werden kann.
- (6) Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 93/43/EWG sind die Mitgliedstaaten zur Frage des Außerkraftsetzens der Entscheidung 2002/75/EG konsultiert worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2002/75/EG wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. August 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 33 vom 2.2.2002, S. 31.